Ausgabe A

# DEUTSCHE ZEITSCHRIFT FÜR WOHLFAHRTSPFLEGE

mit der Spruchabteilung „Das Fürsorgerecht"

vereinigt mit

„Die Fürsorge", Zeitschrift für alle Zweige der öffentl. u. freien Wohlfahrtspflege

herausgegeben von

**FR. RUPPERT**
Ministerialrat
im Reichsministerium d. Innern

**DR. MEMELSDORFF**
Beigeordneter
des Deutschen Gemeindetages

**DR. SOFIE GÖTZE**
Geschäftsführerin
im Archiv für Wohlfahrtspflege

**9. JAHRGANG** **BERLIN, JULI 1933** **NUMMER 4**

## INHALT:

**Abhandlungen:**

Die Bekämpfung des Bettels vom Standpunkt der Fürsorge. Oberregierungsrat Mailänder, Stuttgart . . . . . 149

Neue Gesetzgebung und Rechtsprechung zur Prostitutionsfrage. Geheimer Regierungsrat Leopold Schäfer, Berlin . . . . . 157

**Soziale Kasuistik** . . . . . 165

**Rundschau**

Allgemeines . . . . . 168
Aufgaben des RM. f. Volksaufklärung und Propaganda — Deutscher Gemeindetag — Foyers Féminins de France

Soziale Ausbildungs- und Berufsfragen . . . . . 169
Fachschaft der Wohlfahrtspflegerinnen

Bevölkerungspolitik . . . . . 170
Ein Aufklärungsamt für Bevölkerungspolitik und Rassenpflege

Freie Wohlfahrtspflege . . . . . 170
Richtlinien der NS. Volkswohlfahrt — Vorbereitung der neuen Winterhilfe — Arbeitersamariterbund — Mittelbeschaffung für Erwerbslosenspeisung

Fürsorgewesen . . . . . 171
Änderung fürsorgerechtlicher Ausführungsbestimmungen — Fürsorgerechtliche Beziehungen zwischen AV des Saargebiets und den FV des übrigen Reichsgebiets — Fettverbilligung — Wohlfahrtserwerblose auf Landurlaub — Planloser Zuzug in die Städte — Was kostet ein Wohlfahrtserwerbsloser? — Bekämpfung der Krätze

Sozialpolitik, Arbeitsbeschaffung, Arbeitsfürsorge . . . . . 173
Spende zur Förderung der nationalen Arbeit — Arbeitsbeschaffungsgesetz — Amt für Sozialpolitik — Ärztliche Betreuung im Arbeitsdienst — Gesetz über Lohnschutz in der Heimarbeit — Kageso

Sozialversicherung . . . . . 177
Neue Notvorschriften in der Sozialversicherung — Herabsetzung der Invalidenversicherungsbeiträge in der Invalidenversicherung

**Tagungskalender** . . . . . 178

**Lehrgänge und Kurse** . . . . . 178

**Zeitschriftenbibliographie** . . . . . 178

**Bücherbesprechungen** . . . . . 183

**Spruchabteilung: „Das Fürsorgerecht"** . . . . . 185a

CARL HEYMANNS VERLAG / BERLIN W 8

Erscheint monatlich einmal. — Bezugspreis vierteljährlich 5,— RM. (Ausgabe A), mit „Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt" 7,— RM (Ausgabe B). — Anzeigenpreis: Die Millimeterzeile von 29 mm Breite kostet 0,15 RM. — Zuschriften, die die Anzeigen und den Bezug des Blattes betreffen, sind an Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstr. 44, zu richten. — Redaktionelle Einsendungen an die Schriftleitung der „Deutschen Zeitschrift für Wohlfahrtspflege", Berlin C 2, Neue Friedrichstr. 36. — Nachdruck von Abhandlungen und Notizen nur mit genauer Quellenangabe gestattet.

Soeben ist erschienen:

# Deutscher Mutterschutz

**Kommentar zum Mutterschutzgesetz nebst ergänzenden Bestimmungen**

Von **Dr. iur. Karl Küster**

Gerichtsreferendar, Assistent an der Universität Göttingen

**Preis gebunden 6.— RM**

**Carl Heymanns Verlag in Berlin W 8**

*Auf dem neuesten Stand von Gesetzgebung befindet sich der Kommentar zum*

## Reichs-Jugendwohlfahrtsgesetz

Von **Friedeberg - Polligkeit.** Herausgegeben von Prof. Dr. W. Polligkeit, in Verbindung mit Dr. P. Blumenthal, Dr. H. Eiserhardt, Dr. G. Fr. Storck. 1930. Zweite, neubearbeitete u. vermehrte Auflage. Preis in Ganzleinen geb. 18 RM

*durch den soeben erschienenen*

**Nachtrag 1933**

*betr. die VO. über Jugendwohlfahrt vom 4. 11. 1932 und die VO. über Fürsorgeerziehung vom 28. 11. 1932*

Preis 1.20 RM.

„. . Der ausgezeichnete Kommentar kann als ein wertvolles Handbuch für die Praxis bestens empfohlen werden, und zwar nicht bloß den Jugendämtern und Jugend- und Vormundschaftswesen, sondern auch allen Organisationen und Vertretern der freien Fürsorge, die sich mit Jugendwohlfahrtspflege zu befassen haben."

*Blätter der Zentralleitung für Wohltätigkeit in Württbg., 1930, Nr. 4*

## RJWG. Landesrechtliche Ausführungsbestimmungen

Zusammengestellt von Prof. Dr. W. Polligkeit. 1930. Preis geb. 7.20 RM.

## RJWG. Preußisches Ausführungsgesetz

Erläutert von Amtsgerichtsrat Dr. Paul Blumenthal

Zweite neubearbeitete und vermehrte Auflage. 1930. Preis geb. 7.20 RM.

**Carl Heymanns Verlag in Berlin W 8**

DEUTSCHE ZEITSCHRIFT FÜR
WOHLFAHRTSPFLEGE
mit der Spruchabteilung „Das Fürsorgerecht"
vereinigt mit
„Die Fürsorge", Zeitschrift für alle Zweige der öffentl. u. freien Wohlfahrtspflege
herausgegeben von
FR. RUPPERT, Ministerialrat im Reichsministerium d. Innern
DR. MEMELSDORFF, Beigeordneter des Deutschen Gemeindetages
DR. SOFIE GÖTZE, Geschäftsführerin im Archiv für Wohlfahrtspflege
Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44
9. JAHRGANG BERLIN, JULI 1933 NUMMER 4

# Die Bekämpfung des Bettels vom Standpunkt der Fürsorge

Von Oberregierungsrat Mailänder-Stuttgart.

Der preußische Minister des Innern hat in einem Runderlaß den Polizeibehörden Anweisungen zugehen lassen, in denen es heißt, das Betteln habe in den letzten Jahren einen derartigen Umfang angenommen, daß darin eine ernste Gefahr für die öffentliche Ordnung zu erblicken sei. Der Bekämpfung des Bettelunwesens sei daher erhöhte Bedeutung beizulegen. Oft hört man darüber klagen, daß die Polizei nicht energisch genug eingreife. Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, daß nach der 3. Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. 10. 1931 (Reichsgesetzblatt I, Seite 537) Übertretungen im Sinne des § 1 Abs. 3 des StGB. nur verfolgt werden, wenn es das öffentliche Interesse erfordert. Wenn dieses die Verfolgung einer Übertretung nicht erfordert und eine anderweitige Anordnung der zuständigen Polizeibehörde nicht ergangen ist, haben die Vollzugsbeamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes den auf frischer Tat von ihnen betroffenen Täter in allen hierzu geeigneten Fällen an Ort und Stelle mündlich zu verwarnen und von einer Strafanzeige Abstand zu nehmen.

Es ist also die Strafverfolgung des Bettlers weithin in das Ermessen des polizeilichen Vollzugsbeamten gestellt. Ich habe während meiner Tätigkeit in der Polizeiverwaltung die Erfahrung gemacht, daß bei den Polizeibeamten eine gewisse innere Hemmung gegen ein strenges Vorgehen gegenüber dem Bettler besteht. Worauf ist nun diese innere Hemmung zurückzuführen? Wenn man der Sache auf den Grund geht, findet man, daß der Polizeibeamte den Bettel im Vergleich zu den schweren Verbrechen und Vergehen für eine Bagatellsache hält, was ja auch an sich richtig ist. Man sagt ja vielfach im Sprachgebrauch von geringfügigen Sachen: „So ein Bettel!" Ferner geht der Polizeibeamte, wie viele andere Leute, davon aus, daß es bis zu einem gewissen Grad verständlich und entschuldbar ist, wenn ein Mensch bettelt. Er legt dabei zugrunde, daß in der jetzigen Notzeit zahlreiche Hilfsbedürftige, besonders Arbeitslose, gezwungen sind, auf den Bettel zu gehen. Dazu kommt, daß er, wenn er einen Bettler auf der Straße festnimmt, in den meisten Fällen das ganze Publikum gegen sich hat. Dieses gibt ihm zu verstehen, daß er

sich um wichtigere Dinge zu kümmern habe, als um harmlose Bettler. Hierbei geht die Bevölkerung ebenfalls davon aus, daß dieser betteln müsse, weil ja für die Notleidenden nicht genügend gesorgt sei. Aber auch die aburteilenden Polizeibehörden und Gerichte nehmen oft den gleichen Standpunkt ein und behandeln deshalb auch solche Bettler, die es nicht verdienen, zu mild. Im Grunde genommen ist also eine gerechte und strenge Behandlung der Bettler weithin abhängig von der richtigen Lösung der fürsorgerischen Vorfrage, ob seitens des Staates, der Gemeinden und der freien Wohlfahrtspflege alles getan wird, so daß die Hilfsbedürftigen nicht betteln müssen.

Wie steht es nun tatsächlich mit dieser Fürsorge? Ich kann hier natürlich nicht näher eingehen auf die Erörterung der Frage, ob die Fürsorge überhaupt ausreichend ist. Ich muß mich auf die Frage beschränken, ob die Fürsorge für die mittellosen Wanderer genügt. Nach Artikel 7 Ziffer 5 der Reichsverfassung hat das Reich die Gesetzgebung über das Armenwesen und die Wandererfürsorge. Bis jetzt hat aber dieses noch keine Regelung über die Wandererfürsorge getroffen. Auch in der Reichsfürsorgeverordnung ist darüber nichts enthalten. Nur der § 169 des Arbeitsvermittlungsgesetzes vom 16. Juni 1927 enthält eine Bestimmung über wandernde Arbeitslose. Hiernach kann männlichen Arbeitslosen, die eine Lehrzeit beendet haben, ein Wanderschein ausgestellt werden, wenn das Wandern zur Erlangung einer geeigneten Beschäftigung und beruflichen Weiterbildung zweckmäßig erscheint. Dieser Wanderschein ist auf höchstens 10 Wochen zu befristen. Tatsächlich spielt dieser Wanderschein, der nur verhältnismäßig selten ausgestellt wird, in der Praxis keine erhebliche Rolle. Das preußische Wanderarbeitstättengesetz vom 20. Juli 1907 hat bekanntlich nur fakultativen Charakter und ermächtigt die Provinzen, die Kreise zur Einrichtung von Wanderarbeitstätten zu verpflichten, wenn ⅔ der Stimmen des Provinziallandtags dieses beschließen. Auf Grund dieses Gesetzes bestehen Wanderarbeitstätten in den Provinzen Westfalen und Sachsen, nicht auf Grund des Gesetzes in Brandenburg und Hannover. In Württemberg werden seit 1. Oktober 1909 Wanderarbeitstätten nach dem Vorbild von Westfalen unterhalten, im ganzen sind es 41. Das Nähere über die Wanderarbeitstätten, über die Einrichtung, über die Wander- und Arbeitsordnung, über das Wanderstraßennetz darf als bekannt vorausgesetzt werden. Ich möchte hier nur feststellen, daß in Württemberg im Rechnungsjahr 1931/32 der gesamte Betriebsaufwand für 330 882 Gäste mit 353 941 Verpflegungstagen 542 365 RM betrug. An diesen Kosten beteiligt sich der Staat mit 162 710,— RM (30 %), die Amtskörperschaften (Kreise) ohne Wanderarbeitstätten mit 84 715,— RM (15,62 %), die Amtskörperschaften mit Wanderarbeitstätten mit 294 940,— RM (54,38 %). Daneben bestehen in Württemberg 41 Obdachlosenheime für die ungeordneten Wanderer, die sich nicht in die Wanderordnung fügen, mit einem Aufwand von über 200 000 RM. — Dazu kommen die erheblichen Kosten der Fürsorgeverbände für die Behandlung der kranken Wanderer. Man sieht also, daß sich die öffentlichen Stellen in Württemberg die Fürsorge für die mittellosen Wanderer etwas kosten lassen. Ähnlich ist es auch in Westfalen, Hannover und in anderen preußischen Provinzen. Trotzdem muß man auch in diesen Gegenden mit systematischer Wandererfürsorge feststellen, daß noch viel gebettelt und dadurch bei der Bevölkerung der Eindruck erweckt wird, als ob die Wandererfürsorge ihren Zweck doch nicht erfülle. Woran liegt das und wie ist eine Besserung herbeizuführen? Um mich nicht zu sehr zu verbreiten, möchte ich hier sofort meine Anregungen für eine Verbesserung zusammenfassen. Aus der kurzen Begründung zu diesen Anregungen läßt sich dann auch ersehen, welchen Umständen es m. E. zuzuschreiben ist, wenn der jetzige

Zustand nicht befriedigt. Zunächst möchte ich als Hauptforderung aufstellen, daß die Fürsorge für die Hilfsbedürftigen und somit auch für die mittellosen Wanderer ausreichend und zweckmässig sein muß, daß sie aber nur dann sich richtig auswirken kann, wenn sie ergänzt wird durch energische Maßnahmen gegen die asozialen Elemente unter den Wanderern, gegen die notorischen Bettler und Landstreicher.

## I. Fürsorgemaßnahmen.

1. Die Geschichte aller Länder und Zeiten hat gezeigt, daß das Wandern von mittellosen Personen nie ganz unterdrückt werden kann. Es wäre auch nicht richtig, das Wandern ganz unterbinden zu wollen. Wenn z. B. jugendliche Arbeitslose das Reich durchwandern, statt daß sie daheim arbeitslos herumsitzen, so geschieht es aus dem aktiven, gesunden Drang heraus, auf diese Weise Arbeit zu suchen und zu finden und Welt und Menschen kennenzulernen. Viele, die so in ihrer Jugendzeit gewandert sind, sind später im Leben noch recht brauchbare, ja tüchtige Menschen geworden. Die Aufgabe besteht daher darin, das Wandern zwar nicht zu fördern, aber auch nicht ganz zu unterdrücken, sondern es in die richtigen Bahnen zu bringen und die Wanderer auf ihrer Wanderschaft vor dem Absinken zu bewahren. Es muß also eine gewisse Regelung des Wandererwesens und der Wandererfürsorge erfolgen.

2. Die Wandererfürsorge muß einheitlich für das ganze Reich geregelt werden. Wie z. B. auf dem Gebiet des Verkehrswesens kann auch hier nur durch eine einheitliche Regelung eine befriedigende Lösung gefunden werden. Kein Land und keine Provinz kann für sich allein die Wandererfürsorge zweckmäßig organisieren und durchführen. Die Wirksamkeit ihrer besten Maßnahmen für die mittellosen Wanderer findet an den Landesgrenzen ihr Ende. Es ist auch nicht gerecht und billig, wenn die einen Länder und Provinzen sich die Regelung des Wandererwesens etwas kosten lassen, während die anderen sich nicht darum bemühen. Es ist nicht notwendig, daß viele gesetzliche Bestimmungen erlassen werden. Es genügen einige Artikel, daß überall im ganzen Reich systematische Wandererfürsorge getrieben werden muß, und zwar nach einheitlichen Grundsätzen. Das Nähere kann den Provinzen und Ländern überlassen bleiben. Die bewährten Einrichtungen der Länder sind möglichst beizubehalten. Auch die Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege und ihre Mitarbeit sind weithin heranzuziehen. Die Erfahrungen der Wandererfürsorgeverbände, die sich schon seit Jahrzehnten mit diesen Fragen befaßt haben, sind möglichst zu verwerten. Seitens der drei Wandererfürsorgeverbände und seitens des deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge sind Entwürfe ausgearbeitet worden, die als eine brauchbare Grundlage für eine reichsgesetzliche Regelung gelten können.

3. Auf dem Gebiet der Wandererfürsorge haben sich die schon erwähnten Wanderarbeitstätten im allgemeinen bewährt. Insbesondere ist bei ihnen der jetzt so stark betonte Gedanke, daß keine Fürsorge ohne Arbeitsleistung gewährt werden soll, von Anfang an durchgeführt worden. Auch wird eine gewisse Wanderordnung und eine Festsetzung von Wanderstraßen, wie sie jetzt schon in Verbindung mit den Wanderarbeitstätten aufgestellt sind, nicht entbehrt werden können. Es empfiehlt sich daher, die Einrichtung der Wanderarbeitstätten mit gewissen Verbesserungen auf das ganze Reich auszudehnen. Die

Wanderarbeitstätten sind durch Wanderheime und Arbeiterkolonien, die für länger dauernden Aufenthalt bestimmt sind, zweckmäßig zu ergänzen.

4. Nicht verstanden wird es in der Bevölkerung, wenn geduldet wird, daß kranke und gebrechliche Wanderer auf der Landstraße sich bewegen. Sie sind schon in ihrem eigenen Interesse, aber auch im Interesse der Allgemeinheit von der Landstraße zu entfernen und in geeigneten Heimen unterzubringen. Vielfach wollen jedoch gerade solche Personen ihre Freiheit nicht aufgeben. Es ist sehr zweifelhaft, inwieweit ihnen gegenüber bei der jetzigen Gesetzeslage (zu vergl. § 13 der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge) Zwang angewendet werden kann. Hier kann wohl nur ein Bewahrungsgesetz helfen.

5. Jugendliche Wanderer unter 18 Jahren, die mittellos sind, gehören nicht auf die Landstraße, sofern nicht etwa das Jugendamt in einzelnen begründeten Fällen die Genehmigung zum Wandern erteilt hat. Es ist sehr erfreulich, daß der freiwillige Arbeitsdienst schon wesentlich zu einer Verminderung der Zahl der jugendlichen Wanderer beigetragen hat. Beim staatlichen Arbeitsdienst wird dies zukünftig noch mehr zutreffen.

6. Eine wichtige und brennende Frage ist es, ob nicht ähnlich, wie es schon in Bayern und Baden sowie in der Rheinprovinz geschehen ist, für mittellose Wanderer der Besitz eines Wanderscheins vorgeschrieben werden soll. Schon früher bestand in Württemberg die Vorschrift, daß die Wandergesellen (Handwerksburschen) ein Wanderbuch haben und mit einem Reisebündel versehen sein müssen. Nach der Bekanntmachung des bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 6. 6. 1931 über Wanderbücher sollen bedürftige männliche, über 18 Jahre alte arbeitslose Personen, die außerhalb ihres Wohnorts, oder ohne einen Wohnort zu haben, arbeitsuchend umherziehen (Wanderer), ein Wanderbuch führen. Gemeinden und Gemeindeverbände, die Einrichtungen der Wanderfürsorge unterhalten und Verbände der freien Wohlfahrtspflege, denen diese Aufgaben übertragen sind, haben Fürsorgeleistungen irgendwelcher Art, die sie einem Wanderer gewähren, in das Wanderbuch einzutragen. Gegen solche, die ein Wanderbuch nicht führen, kann auf Grund von § 13 der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der Fürsorge verfahren und wegen Arbeitsscheu und offenbarem unwirtschaftlichem Verhalten die Hilfe auf Anstaltspflege beschränkt werden. In Baden gelten ähnliche Bestimmungen mit dem Unterschied, daß in Baden mittellose Wanderer ein Wanderbuch führen müssen (nicht nur sollen). Während also der bis jetzt in Württemberg, Westfalen und Hannover geltende Wanderschein nur für die geordneten Wanderer und für die Inanspruchnahme der Wanderarbeitstätten bestimmt ist, gilt das in Bayern und Baden eingeführte Wanderbuch für sämtliche mittellosen männlichen Wanderer und für sämtliche Fürsorgeleistungen irgendwelcher Art, also nicht bloß für Übernachtungen. Das Wanderbuch ist ein Fürsorgepapier, das über den Inhaber und seinen Lebenslauf insoweit Auskunft gibt, als dies für die fürsorgerische Betreuung wichtig und erforderlich ist. Das Wanderbuch leistet also den Fürsorgebehörden wertvolle Dienste. Es erleichtert aber auch die polizeiliche Kontrolle der Wanderer und deren Unterscheidung zwischen geordneten und ungeordneten Wanderern. Manche haben noch Bedenken gegen die Einführung eines solchen Wanderbuchs. Sie glauben, daß es nur formale Bedeutung habe und nur Geschäft und Umstände verursache. Sie machen geltend, daß der Wanderer, dem das Wanderbuch wegen seiner Einträge unangenehm sei, dieses jederzeit wegwerfen, vernichten oder verstecken könne. Der Wanderer bitte dann unter irgendwelchen Vorwänden um Ausstellung eines neuen Wanderbuchs. Dieses Gesuch lasse sich

nicht wohl ablehnen. Meines Erachtens ist jedoch die Ansicht nicht von der Hand zu weisen, daß man beim Vorliegen eines Wanderbuchs für sämtliche mittellosen Wanderer doch leichter gegen ungeordnete Elemente und besonders auch gegen die seßhaften Wanderer, die auf den Bettel gehen, einschreiten kann. Die seßhaften Bettler werden an ihrem Wohnort keinen Wanderschein erhalten, weil man sie ja dort als ansässig kennt. Wenn sie aber außerhalb oder innerhalb ihres Wohnorts beim mittellosen Wandern oder Betteln betroffen werden, dann kann schon deshalb, weil sie keinen Wanderschein besitzen, gegen sie vorgegangen werden. Nach den Ausführungen, die der zuständige Referent des Reichsinnenministeriums bei der Tagung der Landesfürsorgeverbände in Erfurt am 20. Januar 1933 gemacht hat, besteht Aussicht für eine baldige reichsrechtliche Einführung des Wanderbuchs. Die gesetzliche Grundlage hierfür ist in der Vorschrift des § 6 Abs. 1 Satz 1 der Fürsorgepflichtverordnung gegeben.

7. Alle fürsorgerischen und alle polizeilichen Maßnahmen führen nicht zum Ziel, wenn nicht die Bevölkerung mittut und von der Verabreichung von milden Gaben an die Bettler Abstand nimmt. Es ist unglaublich, mit welcher Oberflächlichkeit des Denkens und mit welcher Sentimentalität gegenüber den Bettlern vorgegangen wird, trotz aller Warnungen und Belehrungen. Viele meinen ohne weiteres, daß jeder Bettler in Not und auf den Bettel deshalb angewiesen sei, weil er offenbar keine öffentliche Fürsorge beziehe. Dabei ist einwandfrei nachgewiesen, daß in den Städten zahlreiche Bettler in öffentlicher Fürsorge stehen, aber durch den Bettel sich noch zusätzliche Unterstützung zu verschaffen suchen. Es wird auch nicht berücksichtigt, daß jedenfalls in den größeren Gemeinden zahlreiche Organisationen der freien Wohlfahrtspflege sich der Hilfsbedürftigen annehmen und sie in zusätzlicher Weise durch Speisungen, Lebensmittelverteilungen, Kleiderhilfen unterstützen. Es ist auch schon tausendmal ausgeführt worden, daß die Hergabe von Geld an der Glastüre fast durchweg gerade das Gegenteil des vom Geber gewollten Zwecks erreicht. Meistens wird das tagsüber zusammengebettelte Geld abends in zweifelhaften Kneipen in Alkohol und Zigaretten umgesetzt. Es ist Tatsache, daß Berufsbettler Tageseinnahmen von 10 bis 20 RM und noch mehr haben. Es ist Tatsache, daß sie organisiert sind und sich gegenseitig darüber belehren, wie sie beim Bettel geschickt vorgehen und an welche Geber sie sich wenden sollen. Heutzutage, wo viele frühere Geber selbst verarmt sind, ist es notwendiger als je, die Mittel, die von der Allgemeinheit für die freie Liebestätigkeit noch aufgebracht werden können, haushälterisch zu verwenden und sie solchen Hilfsbedürftigen zuzuführen, die wirklich in Not sind und Unterstützung verdienen. Sodann ist es eine große Selbsttäuschung, wenn man meint, dem Bettler sei durch ein Almosen von einigen Pfennigen eine wirkliche Hilfe gebracht. Durch solche Almosen ist dem Bettler nur vorübergehend in einer rein äußerlichen und materiellen Weise geholfen. Andererseits wird er aber dadurch in seinem Betteln bestärkt und in seinem Plan, sich auf diese Weise das Leben zu fristen. Das Betteln wirkt erschlaffend und entwürdigend auf den ganzen Menschen. Das Almosen ist oft mehr eine Hilfe für den Geber. Er will sich rasch seiner Pflicht entledigen und sein Gewissen beruhigen. Aber das ist ein oberflächliches Denken. Wir haben die Pflicht, nicht unsere Mitmenschen im Betteln zu bestärken, sondern sie vor dem Betteln zu bewahren. Ja, was soll dann mit den Bettlern an der Glastüre geschehen? Es bleibt gar nichts anderes übrig, als die Bettler, deren persönliche Verhältnisse man nicht kennt und auch an der Glastüre unmöglich feststellen kann, an die zu-

ständigen Fürsorgestellen zu verweisen, und die Beträge, die bisher den Bettlern verabreicht wurden, den Organisationen der öffentlichen und privaten Wohlfahrtspflege zu übergeben, wie dies auch in dem Erlaß des preußischen Ministers des Innern empfohlen wird. Auf diese Weise werden diese Organisationen in die Lage versetzt, mehr wie bisher in Fällen unverschuldeter Not helfend einzugreifen.

Sodann sind die Bettler auf die bestehenden Wandererfürsorgeeinrichtungen aufmerksam zu machen und ihnen zuzuleiten, so den Wanderarbeitstätten, den Wanderheimen, den Arbeiterkolonien und den Herbergen zur Heimat, die berufen sind, sich der mittellosen Wanderer und Obdachlosen anzunehmen. Hierbei ist es allerdings notwendig, daß die Bevölkerung selbst über diese Einrichtungen immer wieder unterrichtet wird, sei es durch Hinweise in der Presse, sei es durch Führungen, denn es besteht oft eine merkwürdige Unkenntnis im Volke über das, was auf dem Gebiet der Obdachlosen- und Wandererfürsorge geleistet wird. Die Verweisung an die zuständige Fürsorge geschieht neuerdings immer mehr durch Verabreichung eines Gutscheins (Wohlfahrtsschecks). Diese Gutscheine haben sich in den letzten Jahren überall in Deutschland, nicht bloß in den großen Städten, sondern auch in den Landkreisen, eingebürgert und sich im allgemeinen auch bewährt. Sie verhindern erstens, daß die Gabe in Alkohol oder Nikotin umgesetzt wird, zweitens sorgen sie dafür, daß die Gutscheine in Geschäften der eigenen Gemeinde eingelöst werden müssen und somit diesen zugute kommen. Drittens hat es sich gezeigt, daß da, wo solche Bettlergutscheine eingeführt sind und konsequent abgegeben werden, eine spürbare Abnahme des berufsmäßigen Bettelns eingetreten ist, denn die gewohnheitsmäßigen Bettler wollen Geld, nicht Gutscheine. Anfangs wurden gegen die Bettlergutscheine dann Bedenken erhoben, wenn sie auf bestimmte Pfennigbeträge lauten. Sie wurden als verbotenes Notgeld im Sinne des § 1 Ziff. 1 der Verordnung vom 30. 10. 1931 (Reichsgesetzblatt 1, S. 669) angesehen. Es wurde verlangt, daß im Interesse der Unterbindung all dessen, was geeignet sein kann, die deutsche Währung zu schädigen, die Gutscheine eine Form erhalten müssen, die jede Möglichkeit, sie geldähnlich zu verwenden, von vornherein ausschließt. Gegen die Gutscheine wurde weiter eingewendet, daß ihre Einrichtung eine gewisse Sanktionierung des Bettels bedeute. Diesem Einwand kann man dadurch begegnen, daß man den Gutschein nicht mit einem Pfennigbetrag auszeichnet, sondern ihn, wie z. B. in Stuttgart, so gestaltet, daß jeder, der ihn vorweist, eine sachgemäße Hilfe erhält. In der Praxis ist man schließlich über alle diese Bedenken hinweggegangen, weil sich eben die Gutscheine als eine Maßnahme erwiesen haben, die einfach nicht entbehrt werden kann. Die Einrichtung der Gutscheine erleichtert in der Tat den Gebern die Entscheidung an der Glastüre, sie leitet die wirklich in Not befindlichen Bettler den zuständigen Stellen zu und dämmt so das gewerbsmäßige Bettlertum in einem beachtenswerten Umfange ein. Wenn aber die Gutscheine wirken sollen, müssen sie von der Bevölkerung allgemein und folgerichtig abgegeben werden. Es ist daher notwendig, daß die Bevölkerung in der Presse immer wieder aufgefordert wird, sich dieser Einrichtung zu bedienen.

### II. Die polizeilichen Maßnahmen.

1. Gegen die asozialen Elemente unter den Wanderern, die sich in keine Ordnung fügen wollen und die auch die geordneten Wandererfürsorgeeinrichtungen nicht in Anspruch nehmen, sollte strenger vorgegangen werden. Handelt es sich doch hier um arbeitscheue Stromer und Landstreicher, die lediglich vom Bettel leben wollen und dauernd die Bevölkerung heimsuchen

und belästigen. Unter ihnen befinden sich auch bösartige und gewalttätige, ja verbrecherische Elemente. Sie sind daher polizeilich scharf zu überwachen und nicht bloß auf der Landstraße zu kontrollieren, sondern auch in den Obdachlosenasylen und wilden Kneipen. Wenn in einer Gegend der Stadt die Bettlerplage besonders stark ist, ist dieses Viertel nach Bettlern systematisch abzusuchen. Die Polizeiorgane sind immer wieder über die Nachteile und Gefahren des gewerbsmäßigen Bettels aufzuklären. Wie der Runderlaß des preußischen Ministers des Innern mit Recht bemerkt, ist vielfach als Bettel auch das Anbieten von minderwertigen Leistungen oder Waren anzusehen, sofern damit augenscheinlich die Erlangung von Almosen bezweckt wird, ja diese sogenannten Hausierer sind oft viel lästiger und bedrohlicher als die offenen Bettler. Die Polizei sollte die Bevölkerung gerade vor diesen noch mehr als seither schützen.

2. Die gewerbsmäßigen Bettler sind einer strengen Bestrafung nach § 361 Ziff. 4 des StGB. zuzuführen. Dies erfordert das öffentliche Interesse, denn die Bestrafung ist zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung und Sicherheit notwendig, um dem Überhandnehmen gleicher oder ähnlicher Übertretungen vorzubeugen, wie in dem Württ. Ministerialerlaß vom 30. 11. 1931 ausgeführt ist. Haftstrafen von einigen wenigen Tagen sind ohne Wirkung. Bei der Verhängung von Haftstrafen ist weiter darauf zu achten, daß die Haftkosten von den Bestraften ersetzt werden, wenn diese im Besitz von Geldmitteln sind. In allen geeigneten Fällen sind die Beschuldigten der Staatsanwaltschaft zu übergeben, damit sie der Landespolizeibehörde überwiesen werden können. Bei Bettel ist Überweisung dann zulässig, wenn der Verurteilte in den letzten drei Jahren wegen dieser Übertreibung mehrmals, d. h. mindestens zweimal, rechtskräftig verurteilt wurde oder wenn er unter Bedrohung oder mit Waffen gebettelt hat. Durch die Überweisung erhält die Landespolizeibehörde die Befugnis, die verurteilte Person bis zu zwei Jahren in das Arbeitshaus einzuweisen. Von dieser Maßnahme sollte viel mehr Gebrauch gemacht werden. Sie spricht sich in den Kreisen der berufsmäßigen Bettler rasch herum und wirkt abschreckend. Sie fürchten das Arbeitshaus viel mehr als das Gefängnis. Erwünscht wäre es, wenn das Verfahren betr. die Einweisung in das Arbeitshaus vereinfacht und auch den Verwaltungsbehörden das Recht zugebilligt würde, bei der Bestrafung die Einweisung ins Arbeitshaus wenigstens bis zu sechs Monaten auszusprechen.

3. Aus den oben angeführten Gründen ist es dringend geboten, daß in den Ausbildungs- und Fortbildungskursen für die Polizeibeamten Vorträge über die Bekämpfung des Bettels und die Wanderer- und Obdachlosenfürsorge abgehalten werden, und daß immer wieder Führungen durch die für die Wanderer und Obdachlosen getroffenen Einrichtungen der staatlichen und privaten Fürsorge stattfinden. Solche Führungen empfehlen sich auch für Richter und Staatsanwälte, die vielfach über das, was die öffentliche und private Fürsorge leistet, nicht unterrichtet sind.

Wir haben gesehen, daß eine wirksame Bekämpfung des berufsmäßigen Bettlertums weithin abhängig ist von einer ausreichenden und zweckmäßigen Gestaltung der Fürsorge für die mittellosen Wanderer und Obdachlosen und umgekehrt. Beide Gebiete sind nicht voneinander zu trennen. Es wird nie gelingen, die Bekämpfung des Bettels einer restlos befriedigenden Lösung zuzuführen; so wenig wie das Verbrechen ganz ausgerottet werden kann, ebenso wenig der Bettel, aber es ist unsere Pflicht, wenigstens einen möglichst befriedigenden Zustand herbeizuführen, der dem deutschen Staat und dem deutschen Volk würdig ist. Der Bettel hat in der letzten Zeit in Deutschland

einen Umfang und Formen angenommen, die in ein geordnetes Staatswesen nicht hereinpassen und einem Wohlfahrtsstaat, in dem so viel Fürsorge und soziale Betätigung stattfindet, nicht gut anstehen. Fürsorgebehörden und charitative Organisationen einerseits und die Gerichte, Polizei und Verwaltungsbehörden andererseits müssen eng zusammenwirken, daß in dieser Beziehung wieder geordnete Verhältnisse eintreten. Mit Milde und Sentimentalität lassen sich diese Fragen nicht lösen, vielmehr muß gerade im Interesse der Hilfsbedürftigen und im Interesse des ganzen Volkes eine gesunde Härte entwickelt werden. Man stelle sich nur die jugendlichen Arbeitslosen vor. Wenn man es ihnen zu leicht macht, durch Bettel ihr Leben zu fristen, dann nimmt man ihnen den Arbeitswillen und zerstört ihre ganze Zukunft. Das ist doch keine Hilfe, das ist auch kein praktisches Christentum. Es wird vielfach auch in christlichen Kreisen nicht genügend beachtet, daß man durch wahlloses Almosengeben die Empfänger geradezu demoralisiert und immer weiter herabdrückt. Ich erinnere daran, daß besonders der alte Bodelschwingh, der es sicherlich mit seinen Brüdern auf der Landstraße gut gemeint hat, das kritiklose Almosengeben als eine unbarmherzige Barmherzigkeit bezeichnet hat. Dieser tätige Christ hätte sicher dieses Wort nicht gebraucht, wenn nicht langjährige tiefe Erfahrungen ihm das innere Recht dazu gegeben hätten, und jeder, der sich ernsthaft mit dieser Frage befaßt, kommt, wenn er vielleicht auch ursprünglich mild und weich gesinnt ist, schließlich zu einer gesunden Härte im Interesse der Hilfsbedürftigen selbst. Für die Volksgenossen, die in Not sind, muß in anderer Weise gesorgt werden als durch Almosengeben an der Glastüre oder auf der Straße. Die Fürsorge muß so gestaltet werden, daß kein Hilfsbedürftiger in unserem Volke hungert und friert und auf den Bettel angewiesen ist. Auch den geordneten mittellosen Wanderern soll durchaus eine ausreichende Fürsorge zuteil werden, aber diese Fürsorge kann nur wirksam sein, wenn sie durch strenge polizeiliche und strafrechtliche Maßnahmen gegen die arbeitsscheuen Elemente ergänzt wird, welche die Gebefreudigkeit ihrer Mitmenschen ausnützen und die freie Wohlfahrtspflege mißbrauchen.

Der Bettel im einzelnen Fall mag als Bagatellsache angesehen werden, der Bettel im ganzen betrachtet, ist eine wichtige Angelegenheit der Polizei, der Fürsorge, der Gerichte, des ganzen Volkes. Nicht unterschätzt werden darf der staatspolitische Gesichtspunkt. Wenn sich das Bettlertum auf den Straßen und in der Öffentlichkeit breit macht, so schadet dies dem Ansehen des Staates und Volkes. Wie stand früher Italien oft nur deshalb in einem ungünstigen Ruf, weil die Fremden auf Schritt und Tritt von Bettlern angegangen wurden. Heute ist es anders, man sagt, dank der Maßnahmen von Mussolini. Die Änderung auf diesem für jeden offen zutage liegenden Gebiet hat das Ansehen von Italien in der ganzen Welt wesentlich gestärkt.

Ich möchte wünschen und hoffen, daß auch in Deutschland unter der nationalen Regierung der Kampf gegen die Bettlerplage kräftiger geführt und hier gründlich Wandel geschaffen wird. Die Fürsorge muß tun, was ihre Pflicht ist gegenüber den tatsächlich in Not befindlichen Volksgenossen, voll und ganz, aber sie braucht die Unterstützung der Polizei und der Gerichte in dem schweren Kampf gegen den Mißbrauch der Wohlfahrtspflege und gegen die Schmarotzer der Fürsorge.

XII Fs 1

# Neue Gesetzgebung und Rechtsprechung zur Prostitutionsfrage

Von Dr. Leopold Schäfer, Geh. Regierungsrat, Ministerialrat im Reichsjustizministerium, Berlin

Im Januarheft des 5. Jahrg. (1930 S. 637) der Dt. Ztschr. f. Wohlfahrtspfl. habe ich unter der Überschrift „Rechtsprechung zur Prostitutionsfrage" über die Ergebnisse der Rechtsprechung zu den durch das Geschlechtskrankheitengesetz neu geregelten Vorschriften über die strafrechtliche Behandlung der Prostitution berichtet.

Inzwischen sind mehr als 3 Jahre verflossen und die Rechtsprechung zu den Prostitutionsvorschriften hat sich in reichlichem Maße fortgesetzt.

Da die Leser der Dt. Ztschr. f. Wohlfahrtspfl. an der Frage wohl meist erheblich interessiert sein werden, hat mich die Schriftleitung ersucht, meinen Bericht aus dem Januarheft 1930 durch einen ergänzenden Bericht über die seitdem ergangenen Urteile auf das laufende zu bringen.

Inzwischen hat sich die Gesetzgebung der Frage bemächtigt. Aus verschiedenen Anlässen hielt es die Reichsregierung für geboten, noch vor der Verabschiedung der wieder aufgenommenen allgemeinen Strafrechtsreform einige dringliche und spruchreife Fragen aus dieser im Wege einer Novelle zu dem Strafgesetzbuch und anderen Strafgesetzen vorweg zu regeln. Diese Gelegenheit wurde dazu benutzt, auf dem Gebiete der Vorschriften gegen die Prostitution die Handhaben der Polizei und der Strafverfolgungsbehörden zu einem erfolgreichen Kampfe gegen die vorhandenen Mißbräuche zu verstärken. An sich hätte der bisherige Wortlaut des Gesetzes bei verständiger Anwendung durch Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht wohl ausgereicht, um einen vom Standpunkt der allgemeinen Moral erträglichen Zustand des Straßenbildes zu gewährleisten. Aber das unbedingt erforderliche schärfere Einschreiten der Polizei gegen Mißbräuche bei der Prostitutionsausübung wird jedenfalls durch die Neufassung des § 361 Nr. 6 StGB. erleichtert, und alle aus dem Gesetzestext entstandenen Schwierigkeiten, die auch von einer verständigen Rechtsprechung nur mit Mühe überwunden werden konnten, sind so aus dem Wege geräumt. Das Gesetz zur Abänderung strafrechtlicher Vorschriften vom 26. Mai 1933 (RGBl. I S. 295) faßt die gegen mißbräuchliche Ausübung der Gewerbsunzucht in § 361 Nr. 6 und 6 a StGB. getroffenen Vorschriften neu. Dabei sind die Grundlagen des Gesetzes unberührt geblieben. Die Frage, ob sich die Wiedereinführung der im Jahre 1927 beseitigten sog. Reglementierung der Prostitution empfiehlt, ist vorläufig zurückgestellt worden. Die Neuerungen betreffen nur Einzelheiten. Im folgenden sollen diese Neuerungen bei jeder Vorschrift kurz dargelegt und im Anschluß daran jeweils die neue Rechtsprechung [1]) nachgewiesen werden, soweit sie nicht durch die Neufassung des Gesetzes überholt ist.

[1]) Datum und Fundstellen der einzelnen Urteile sind ebenso wie 1930 S. 637 ff. der Kürze halber hier weggelassen. Sie können aus der Broschüre des Verfassers „Prostitution und Rechtsprechung", Selbstverlag der Deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, entnommen werden.

I. Die eigentlichen Vorschriften gegen mißbräuchliche Ausübung der Prostitution (§ 361 Nr. 6 u. 6a StGB. der bisherigen Fassung; § 361 Nr. 6 bis 6c der Fassung vom 26. Mai 1933).

1. § 361 Nr. 6 StGB. (Aufforderung zur Unzucht).

Bisher war strafbar, wer öffentlich in einer Sitte oder Anstand verletzenden oder andere belästigenden Weise zur Unzucht auffordert oder sich dazu anbietet. Aus dieser Fassung waren verschiedene Streitfragen entstanden, die nunmehr durch das Gesetz einwandfrei geklärt sind.

In erster Linie gilt dies von der Frage, ob ein Verletzungs- oder Gefährdungsdelikt vorliegt. Das OLG. Dresden, das ein Verletzungsdelikt annahm, also eine wirkliche Verletzung von Sitte und Anstand, nicht nur eine Eignung dazu verlangte, war zwar ziemlich allein geblieben. Die weitaus herrschende Meinung hatte sich in Anlehnung an Schäfer-Lehmann für das Gefährdungsdelikt entschieden. Das Tatbestandsmerkmal der Sitte und Anstand verletzenden oder andere belästigenden Weise wurde als ein objektives Merkmal gesehen. Es reichte hiernach zur Strafbarkeit aus, daß die Aufforderung ihrer Art nach geeignet war, Sitte oder Anstand zu verletzen oder andere zu belästigen, und es wurde nicht gefordert, daß wirklich jemand sittlichen Anstoß nimmt oder tatsächlich belästigt wird oder sich belästigt fühlt. Nach der neuen Fassung kann die Frage, ob ein Gefährdungsdelikt vorliegt, nicht mehr aufgeworfen werden. Strafbar ist jetzt (seit 1. 6. 1933), wer öffentlich „in auffälliger Weise oder in einer Weise, die geeignet ist, einzelne oder die Allgemeinheit zu belästigen", zur Unzucht auffordert oder sich dazu anbietet. Die Wendung „in einer Weise, die geeignet ist", aber auch das Tatbestandserfordernis der „auffälligen Weise" bringen den Charakter des Gefährdungsdelikts zweifelsfrei zum Ausdruck. Aus der Natur des Gefährdungsdelikts folgert das KG., daß die Schutzbehauptung der Dirne, sie habe nur Männer angesprochen, die sie gekannt habe, nicht durchgreift. Das Bay. OLG. folgert daraus, es sei ganz belanglos, daß der Angesprochene ein auf dem Dienstgang befindlicher Polizeibeamter war.

Der Ausdruck „in auffälliger Weise" ist weiter als der bisherige „in einer Sitte oder Anstand verletzenden Weise". Er ermöglicht, jedes anstößige Gebaren des Dirnentums auf der Straße zu verhindern.

Die Wendung „in einer Weise, die geeignet ist, einzelne oder die Allgemeinheit zu belästigen", klärt eine der bisher am meisten umstrittenen Fragen, nämlich die, ob das Ansprechen eines einzelnen Passanten, der in keiner Weise zu erkennen gegeben hatte, daß er eine solche Ansprache wünsche oder doch hinzunehmen geneigt sei, zur Strafbarkeit ausreicht, in bejahendem Sinne. Zu diesem Tatbestandserfordernis (bisherige Fassung: „in einer anderen belästigenden Weise") liegt noch folgende, auch künftig verwertbare Rechtsprechung vor:

Nach dem Bay. OLG. geht der Begriff der Belästigung objektiv weiter als der im StGB. sonst verwandte Ausdruck „Ärgniserregung". Das OLG. in Hamburg erklärt in einem bereits 1930 S. 639 erwähnten Urteil als entscheidenden objektiven Maßstab das Anstandsgefühl eines normal empfindenen Menschen, so daß weder zu große Laxheit noch die Überempfindlichkeit den Maßstab bilden dürfte. Das OLG. Hamm sieht eine Belästigung anderer in der besonders zudringlichen Art der Aufforderung, in der Wiederholung der Aufforderung trotz unzweideutiger Zurückweisung der Zumutung, in der Art der Anrede („Du", „Kleiner"), in besonders lauten Zurufen.

Für beide Begehungsformen wird von den Gerichten noch die auch für den neuen Text bedeutsame Frage behandelt, welchen Einfluß die Örtlichkeit für die Beurteilung der Sachlage hat. Hierin zeigen sich gewisse Verschiedenheiten, die sich aber bei einer genauen Prüfung der Einzelfälle als kaum widerspruchsvoll aufklären dürften. Ähnlich wie das OLG. Hamburg (vgl. 1930 S. 639) erklärt das OLG. Hamm in mehreren Entscheidungen, daß der Charakter der Straße, in der die Aufforderung geschieht, ohne Bedeutung sei. Aus dem Charakter der Straße, die, von zwei Häusern abgesehen, nur von Dirnen bewohnt und hauptsächlich von Unzuchtsuchenden oder Neugierigen begangen, von anderen meist gemieden werde, dürfe nicht gefolgert werden, daß Passanten das Gebaren der Dirnen nicht als belästigend empfinden könnten. Das OLG. Naumburg lehnt die Unterscheidung zwischen Bordellstraßen und anderen ab, weil sie im Gesetz keine Stütze finde, ja sogar den Absichten des Gesetzes zuwiderlaufe, das die Kasernierung der Prostitution habe beseitigen wollen. Etwas abweichend meint das Bay. OLG., es komme auf die Umstände des Einzelfalles, namentlich auch auf die Örtlichkeit und die Umwelt an, in denen sich der Vorgang abspiele. Die Beurteilung werde anders sein, wenn es sich um ein Lokal eindeutigen Charakters, in dem anderes nicht gesucht und nicht erwartet werde, und wenn es sich um eine vom allgemeinen Verkehr belebte Straße innerhalb der Verkehrszeit handele. Abgelehnt wird die Annahme der Belästigung vom OLG. Hamm, wenn der Angesprochene die vertrauliche Anrede der Dirne durch sein eigenes Verhalten provoziert hat. Ebenso gemeint ist wohl die Formulierung des Amtsgerichts Frankfurt a. M., daß die an einen erwachsenen Mann gerichtete Unzuchtaufforderung nur dann geeignet sei, zu belästigen, wenn der Angesprochene durch sein Verhalten zum Ausdruck gebracht habe, daß er eine solche Ansprache weder erwarte noch billige. Wörtlich verstanden würde das auf eine Umkehrung der Beweisfrage zugunsten der Dirne hinauslaufen.

Die weiteren Tatbestandsmerkmale der Begehungshandlungen (Aufforderung zur Unzucht und Sichdazuerbieten) sowie das Erfordernis öffentlicher Begehung sind aus dem bisherigen Recht unverändert übernommen. Hierzu liegt folgende neuere Rechtsprechung vor. Daß sich § 361 Nr. 6 StGB. nicht auf Dirnen beschränkt, sondern gegen jedermann richtet, der öffentlich in einer verbotenen Weise zur Unzucht auffordert oder sich dazu anbietet, z. B. auch auf Männer, die ein weibliches Wesen ansprechen, ist nunmehr von einigen OLG. (Dresden, Karlsruhe) ausdrücklich ausgesprochen. Auch das KG. stellt fest, daß Gewerbsmäßigkeit nicht die Voraussetzung der Strafbarkeit ist.

Strafbar ist das Auffordern zur Unzucht und das Sichanbieten. Diese beiden Ausdrücke sind, wie das Bay. OLG. festgestellt hat, synomyn. Die vorsätzliche Aufforderung ist nach einem Urteil des OLG. Dresden vollendet, wenn sie abgegeben wird und dies unter Umständen geschieht, unter denen sie von dem Aufgeforderten wahrgenommen und ihr Inhalt erkannt werden konnte; daß sie tatsächlich zur Kenntnis des Aufgeforderten gelangt ist oder irgendwelchen Erfolg gehabt hat, ist nicht erforderlich.

Zu der weiteren Fragengruppe, wann eine Aufforderung öffentlich begangen ist, wird wie vom OLG. Dresden (vgl. 1930 S. 639) die konkrete Möglichkeit der Wahrnehmung des Vorgangs durch unbestimmt welche und wie viele Personen verlangt von den OLG. Breslau und Karlsruhe, von letzterem in einer Entscheidung, die einen Mann freisprach, der in später Nachtstunde auf dunkler Straße ohne Anwesenheit anderer Personen eine ihm unbekannte Passantin in Sitte und Anstand verletzender Weise zur Unzucht aufgefordert hatte. Ferner teilen die gleiche Rechtsauffassung das LG. Köln als Berufungs-

instanz (wenn auch nicht in ständiger Rechtsprechung), die Amtsgerichte Berlin-Charlottenburg und Cottbus. Auch das OLG. Hamburg scheint nach zwei Entscheidungen auf diesem Standpunkt zu stehen; es betont aber in der einen Entscheidung, zum Begriff „öffentlich" sei nicht erforderlich, daß das Verhalten der Dirne von Dritten bemerkt und nach Zweck und Inhalt verstanden worden sei; es genüge, daß das im Hinblick auf die Örtlichkeit möglich gewesen sei. In der anderen Entscheidung stellt es fest, daß diese Voraussetzung auf dem Jungfernstieg in Hamburg zu allen Tages- und Nachtzeiten vorliegt.

Der gegenteiligen, den Begriff „Öffentlichkeit" viel weiter ausdehnenden Auffassung des Bay. OLG. (vgl. 1930 S. 639/40) haben sich angeschlossen das OLG. Köln, die Gerichte des Landgerichtsbezirks Aachen und einzelne Gerichte des Landgerichtsbezirks Köln, ferner das Landgericht, die Amtsgerichte Münster, Frankfurt a. M., Berlin-Mitte und, soweit feststellbar war, auch die Amtsgerichte Berlin-Schöneberg, Berlin-Tempelhof und Berlin-Wedding. Das OLG. Karlsruhe weist zur Begründung seiner vom Bay. OLG. abweichenden Auffassung darauf hin, dessen Auslegung führe dazu, daß, sobald eine wenn auch nur flüchtige Bekanntschaft der Dirne mit der angesprochenen Person bestehe, diese aufhöre, die Öffentlichkeit zu vertreten. Für die Reinhaltung des Straßenbildes spielt übrigens die weitere oder engere Auslegung des Begriffs „öffentlich" keine sehr wesentliche Rolle. Auch wenn es nur gelingt, das Ansprechen von Passanten durch Dirnen auf der Straße dann zu unterdrücken, wenn der Vorgang durch Dritte wahrgenommen werden kann, was in den Verkehrsstraßen der Großstädte wohl zu jeder Tages- und Nachtzeit der Fall ist, so ist der Hauptstein des Anstoßes beseitigt.

In der Frage der Schuldform ist noch keine völlige Klärung herbeigeführt. Wie das OLG. Hamburg (1930 S. 640) fordern das OLG. Hamm und das AG. Dortmund vorsätzliche Begehung. Der anderen Auffassung des Bay. OLG. und des OLG. Dresden (Vorsatz nur für Aufforderung und Erbieten, sonst Fahrlässigkeit) haben sich verschiedene Untergerichte angeschlossen.

In Zusammenhang mit § 361 Nr. 6 sei noch erwähnt, daß das Sächsische Oberverwaltungsgericht entschieden hat, seit Inkrafttreten des Reichsgesetzes seien polizeiliche Strichverbote gegen Dirnen nicht mehr zulässig; die Materie sei durch das Reichsgesetz erschöpfend geregelt. Neuerdings hat der Polizeipräsident von Köln den interessanten Versuch gemacht, dem abstoßenden Treiben der Dirnen in Köln, das er als Verstoß gegen die öffentliche Ordnung auffaßt, mit Zwangsmaßnahmen nach § 14 des neuen Preußischen Polizeiverwaltungsgesetzes entgegenzutreten.

2. § 361 Nr. 6a StGB. der bisherigen Fassung, Nr. 6a bis 6c der neuen Fassung (Unzuchtsbetrieb an verbotenen Orten).

Die bisherige Nr. 6 a ist durch die Novelle vom 26. Mai 1933 in drei Nummern (6 a bis 6 c) zerlegt. Bei allen drei Vorschriften ist ein Redaktionsversehen des bisherigen Gesetzes beseitigt; die neue Fassung stellt klar, daß sich das Erfordernis der Gewohnheitsmäßigkeit künftig zweifelsfrei nur noch auf die Tatsache der Gewerbsunzucht, nicht auch auf den Ort der Ausübung erstreckt.

a) § 361 Nr. 6a der neuen Fassung (Unzuchtsbetrieb in der Nähe von Kirchen oder in einer Wohnung, in der Kinder oder Jugendliche von 3 bis 18 Jahren wohnen).

Abgesehen von der erwähnten Beseitigung eines Redaktionsversehens des bisherigen Gesetzes gibt die Nr. 6 a nur schon bisher geltendes Recht wieder. Zu dem Fall des Unzuchtsbetriebes in Wohnungen, in denen Minderjährige des

bezeichneten Alters wohnen, haben sich das Bay. OLG. und das OLG. Karlsruhe erneut (vgl. 1930 S. 641) mit der Frage befaßt, unter welchen Voraussetzungen bei gemeinsamer Benutzung einzelner Räume von einer einheitlichen „Wohnung" gesprochen werden kann. Nach dem Bay. OLG. muß bei Würdigung der Frage, ob eine Mehrheit von Räumen sich als Wohnung im Sinne des § 361 Nr. 6 a darstellt, vor allem der vom Gesetzgeber mit der Strafvorschrift beabsichtigte Zweck maßgebend sein. Dieser gehe dahin, die Gefahr einer verderblichen seelischen Beeinflussung jugendlicher Personen zu verhüten, wie sie aus der Beobachtung des unzüchtigen Treibens der Dirnen für diese zu erwachsen droht. Unter diesem Gesichtspunkt könne es, sobald mehrere Wohnräume in derartigem Zusammenhang stehen, daß jugendliche Personen durch die Wohnungsgemeinschaft mit Dirnen seelisch gefährdet werden können, nicht darauf ankommen, ob zu den Bewohnern der Räume auch familiäre oder wirtschaftliche Beziehungen, wobei man offenbar an Untermieterverhältnisse gedacht hat, bestehen oder nicht. Es könne auch nicht von Bedeutung sein, ob solche Räume auf Grund eines Mietvertrags von einer Person oder Familie beherrscht werden oder ob über derartige Räume einer Mehrheit von Mietparteien das Verfügungsrecht zusteht. Maßgebend könne vielmehr nur die sachliche Beschaffenheit der Wohnräume sein, und es müsse für ausreichend erachtet werden, daß die Wohnräume durch die Bauweise oder eine sonstige bauliche Einrichtung des Wohnhauses in einem derartigen räumlichen Zusammenhang stehen, daß sie sich als Wohnungseinheit darstellen. Letzteres sei aber schon dann der Fall, wenn der Zugang zu den Wohnräumen, mögen sie untereinander auch in keinem Zusammenhang stehen, nur von einem allen Wohnräumen gemeinsamen, abseits des Stiegenhauses gelegenen Wohnungsflur möglich ist. Die am Flur gelegenen Räume höben sich durch diese Lage von anderen etwa im Anwesen befindlichen Wohnungen als Einheit ab. Die Benutzung des gemeinsamen Flurs durch die Dirnen und die jugendlichen Personen könne letztere in eine Berührung mit dem Unzuchtsbetrieb der Dirnen bringen, die der Gesetzgeber verhüten wolle. Daß die Korridortür ständig offen gehalten wurde, könne die innere Zusammengehörigkeit der am Flur gelegenen Wohnräume nicht beseitigen. Der gemeinsame Abort in dem der Benutzung aller Anwesensbewohner dienenden Treppenhause würde eine Wohnungsgemeinschaft nicht begründen. Ebenso sagt das OLG. Karlsruhe, bei der Gemeinsamkeit eines Ganges liege nur eine Wohnung vor, auch wenn die einzelnen Räume an verschiedene Personen vermietet sind. Dabei sei es gleichgültig, ob ein Korridorabschluß vorhanden ist oder nicht; das ändere nichts an der Gefahr der Berührung der Jugendlichen mit der der Unzucht nachgehenden Person.

b) § 361 Nr. 6 b der neuen Fassung (Unzuchtsbetrieb in der Nähe von Schulen oder anderen zum Besuch durch Kinder oder Jugendliche bestimmten Örtlichkeiten oder in einem Hause, in dem Kinder oder Jugendliche von 3 bis 18 Jahren wohnen).

Der Tatbestand des Ausübens der Gewerbsunzucht in der Nähe von Schulen und anderen zum Besuch durch Kinder oder Jugendliche bestimmten Örtlichkeiten ist abweichend von dem bisherigen Recht, das insoweit ein absolutes Verbot enthielt, auf die allein strafwürdigen Fälle beschränkt, in denen das Verhalten der Dirne die Minderjährigen sittlich gefährden kann. Die Vorschrift enthält insofern eine Milderung des bisherigen Strafgesetzes, die nach § 2 Abs. 2 StGB. auch für vor ihrem Inkrafttreten begangene, am 1. 6. 1933 in der letzten Tatsacheninstanz noch nicht abgeurteilte Taten anwendbar ist.

Zu der Frage, wie nahe die Schule sein muß, sagt das OLG. Hamburg, die Entfernung der Schule in der Luftlinie von 72 bis 100 m vom Tatort reiche nicht aus, um die „Nähe" zu begründen. Mit Recht sei vom Untergericht berücksichtigt, daß man die Schule vom Tatort aus (und deshalb auch umgekehrt) nicht sehen könne. Daß ein Teil der Kinder auf dem Schulweg an dem Tatort vorbeigehen müsse, sei belanglos, um so mehr als es sich um eine Straße mit eigenem großen Verkehr handele, dem gegenüber der Verkehr der Schulkinder offenbar nicht ins Gewicht falle.

Zu dem Begriff „anderer zum Besuch durch Kinder oder Jugendliche bestimmten Örtlichkeiten" spricht sich das OLG. Hamburg aus. Eine öffentliche Badeanstalt sei keine zum Besuch von Kindern oder Jugendlichen bestimmte Örtlichkeit, wenn sie auch von Kindern und Jugendlichen besucht werde. Es sei zu fordern, daß der Besuch der Kinder und Jugendlichen der Örtlichkeit ihre Eigenart verleihe. Das treffe bei einer Kinderbadeanstalt, nicht aber auch bei einer Erwachsenen und Jugendlichen zugleich zugänglichen öffentlichen Badeanstalt zu.

Das Verbot, der Gewerbsunzucht in einem Hause nachzugehen, in dem Kinder oder Jugendliche zwischen 3 und 18 Jahren wohnen, ist neu. Es dient, ebenso wie die Vorschrift in der Nr. 6 a, zum Schutze der Minderjährigen gegen verderbliche seelische Einflüsse durch allzu nahe Berührung mit Dirnen und füllt eine in der Jugendfürsorge schmerzlich empfundene Gesetzeslücke aus.

c) § 361 Nr. 6c der neuen Fassung (Unzuchtsbetrieb auf dem platten Lande).

Nach der bisherigen Fassung des § 361 Nr. 6 a konnte die oberste Landesbehörde die Ausübung der Gewerbsunzucht in Gemeinden mit weniger als 15 000 Einwohnern durch eine zum Schutz der Jugend oder des öffentlichen Anstandes erlassene Anordnung ganz verbieten. Durch die Novelle vom 26. Mai 1933 ist die Schutzgrenze auf 20 000 Einwohner erhöht worden. Hierdurch wurde der Schutz des platten Landes gegen das Eindringen der Prostitution erweitert. Württemberg hat bereits von der Ermächtigung durch generelles Verbot Gebrauch gemacht (VO. v. 16. Juni 1933, Reg.-Bl. S. 192).

d) Zur Frage der Schuldform bei § 361 Nr. 6 a (jetzt Nr. 6 a bis 6 c) dürfte die Auffassung, daß hinsichtlich der äußeren Merkmale des Tatbestands (Nähe der Kirche usw.) Fahrlässigkeit ausreicht, herrschend geworden sein; ihr haben sich noch die OLG. Düsseldorf, Karlsruhe und Stuttgart angeschlossen.

Durch die Novelle vom 26. Mai 1933 ist die Anwendbarkeit des § 362 (Überweisung an die Landespolizeibehörde mit der Folge der Zulässigkeit der Unterbringung im Arbeitshaus) auf alle Fälle des § 361 Nr. 6 bis 6 c erstreckt worden.

II. § 180 StGB. (Bordell, bordellartiger Betrieb, Wohnungskuppelei).

1. § 180 Abs. 2 (Bordell, bordellartiger Betrieb).

Zum Begriff des Bordells hat die Rechtsprechung keine neuen Gesichtspunkte gebracht.

Auch der Begriff des bordellartigen Betriebs ist durch die neuere Rechtsprechung nur noch schärfer als bisher herausgearbeitet worden. Nach den neueren Entscheidungen des RG. ist wesentlich für den Begriff eines bordellartigen Betriebs die organisierte räumliche Zusammenfassung von Prostituierten zum Zwecke der Förderung ihres unsittlichen Gewerbes. Es muß eine auf Förderung des Unzuchttreibens abzielende Ein-

richtung des Gesamtbetriebs unter einer Art von Leitung seitens des Vermieters vorliegen. Wesentlich sei das Bestehen und die Unterhaltung eines nach außen in Erscheinung und Wirksamkeit tretenden zweckmäßigen Zustandes.

Als Kennzeichen der für den Begriff des bordellartigen Betriebes wesentlichen Organisation wird außer den bereits 1930 S. 644 f. erwähnten Gesichtspunkten in den verschiedenen Entscheidungen noch folgendes angeführt:

daß das ganze Haus dem unzüchtigen Verkehr gewidmet war, die Dirnen in dem Haus alles fanden, was sie brauchten, so daß sie sich ihrem Gewerbe ganz hingeben konnten,

die innere Gemeinschaft der Mieterinnen, die das Haus vermittelte und die sich in der Gemeinsamkeit der Mahlzeiten, der Bedienung und der sonstigen Betreuung äußerte,

die Bereitstellung eines gemeinsamen Empfangsraumes (Salons), in dem die Besucher die Auswahl unter den mehreren Dirnen treffen konnten,

die Regelung der Kundenzuführung, der Dauerverschluß des Hauses, die Regelung des Einlasses und die Verteilung der Besucher auf die einzelnen Dirnen,

die ständige Anwesenheit der Hausmutter oder ihrer Angestellten,

die Zurverfügungstellung eines Telephons zur Herbeiziehung der Liebhaber,

die Veranstaltung von Zechgelagen (unter Beteiligung der Unternehmerin) oder die Bereithaltung von Wein und Kognak für die Besucher,

die Zurverfügungstellung einer Aufwartefrau für die Nacht,

die Zurverfügungstellung einer Wirtschafterin, die jeweils nach dem unzüchtigen Gebrauch die Bettwäsche gegen eine besondere Vergütung von 2 M zu erneuern hatte,

die tägliche Vereinnahmung der vereinbarten Vergütungen, so daß der aus dem Unternehmen erwartete Gewinn sofort eingezogen wurde,

der Umstand, daß sich die Unternehmerin für Miete und Pension von den Dirnen hat Beträge zahlen lassen, die sie bei andersartiger Verwendung des Hauses auch nicht annähernd hätte beziehen können und die die Dirnen nur durch Fortsetzung des bordellartigen Betriebes hätten aufbringen können, die auch bewiesen, daß sich die Unternehmerin auf das Zusammenhalten von Dirnen in ihrem Hause eingestellt habe.

Ergänzend ist in einem Urteil des OLG. Dresden herangezogen die Zurverfügungstellung eines täglichen Bades und elektrischer Kraft zum Frisieren.

Nicht erforderlich für die Feststellung eines bordellartigen Betriebes ist nach einem Urteil des Reichsgerichts, daß ein Portier oder ein Empfangssalon vorhanden ist oder daß Alkohol ausgeschänkt wird. Nicht zum Begriff des bordellartigen Betriebs gehört ferner nach einer Entscheidung des Reichsgerichts, daß der Betrieb durch besondere Maßnahmen geheimgehalten oder unter einem Deckmantel betrieben wird.

Der Umstand, daß die an die Dirnen vermieteten Zimmer in einem früheren Bordellhause liegen, reicht nach einem Urteil des RG. für sich allein zur Annahme eines bordellartigen Betriebes nicht aus.

Zum inneren Tatbestand fordert das Reichsgericht in mehreren Entscheidungen, daß der Täter die Umstände, die den Betrieb zu einem bordellartigen machen, kennt. Daß er sich auch dessen bewußt war, daß der Betrieb ein bordellartiger ist, sei nicht erforderlich; die Kenntnis der Strafbarkeit sei nicht Voraussetzung der Bestrafung.

Auf wohnungsrechtlichem Gebiet liegen noch weitere (vgl. 1930 S. 645) Entscheidungen des KG. vor. In einer Entscheidung wird ausgeführt, daß ein Raum dann nicht beschlagnahmt werden dürfe, wenn er in erster Linie zur Befriedigung eines Wohnungsbedürfnisses bestimmt sei, möge er auch außerdem von der Inhaberin zu unsittlichen Zwecken benutzt werden. In einem weiteren Rechtsentscheid des Kammergerichts wird für Altona ausgesprochen, daß ein früheres Bordellhaus, in dem Dirnen wohnen und ihr Gewerbe ausüben, nur dann beschlagnahmt werden darf, wenn es den Inhabern lediglich oder mindestens vorwiegend zur Ausübung der Unzucht dient.

2. § 180 Abs. 3 (Wohnungskuppelei).

Wie das OLG. Dresden (1930 S. 645) haben auch das RG. und das Bay. OLG. die Vorschrift des § 180 Abs. 3 nur dann für anwendbar erklärt, wenn die Wohnungsgewährung das einzige Mittel ist, durch das die Gelegenheit zur Unzucht gegeben wird. In einer Entscheidung sagt das Reichsgericht, die Vorschrift wolle den Dirnen nur die Möglichkeit gewährleisten, Wohnung zu finden; dagegen wolle sie nicht diejenigen schützen, die den bei ihnen wohnenden Dirnen Freier zuführen oder auf ähnliche Weise den unzüchtigen Verkehr durch ihre Vermittlung fördern. Letzteres wurde darin gefunden, daß die Angeklagte den bei ihr in Einzelzimmern wohnenden Dirnen einen „Salon" zum Empfang ihrer Freier zur Verfügung stellte und, als eine in den fraglichen Kreisen von ihrem früheren Unzuchtsbetrieb her bekannte Persönlichkeit, durch ihre häufige Anwesenheit in dem Salon männlichen Besuchern zum Besuch Anlaß gab, auch durch heimliche Verabreichung alkoholischer Getränke und durch Zechereien, an denen sie sich selbst beteiligte, den Mädchen die Anknüpfung mit den Besuchern erleichterte, sich hierin auch bei Abwesenheit durch eine Wirtschafterin vertreten ließ. Dies reiche zur Strafbarkeit aus, selbst wenn alle männlichen Besucher des Hauses von vornherein zum unzüchtigen Verkehr im allgemeinen bereit waren.

Die Vorschrift des § 180 Abs. 3 trifft, wie das Reichsgericht feststellt, nur Personen, die erwachsenen Dirnen Wohnung gewähren: die Wohnungsgewährung soll, obwohl sie an sich eine Kuppelei sein könnte, für sich allein nicht als solche gelten. Für andere Personen beurteile sich die Strafbarkeit wegen Kuppelei ausschließlich nach § 180 Abs. 1. Nach einer anderen Entscheidung des Reichsgerichts befreit § 180 Abs. 3 aber auch den Hausbesitzer, der die Wohnung an einen anderen vermietet, der seinerseits die Zimmer der Wohnung an Dirnen weitervermietet.

Die Straflosigkeit der Wohnungsgewährung an Dirnen entfällt, wenn der Wohnungsgebende die Dirnen zur Unzucht anhält. Der Begriff „anhalten" deckt sich nach einer Entscheidung des Reichsgerichts mit dem gleichen Begriff in der Vorschrift des § 181 a gegen die Zuhälterei. Der Begriff geht weiter als das „Bestimmen" in der Vorschrift über Anstiftung (§ 48 StGB.). Auch eine zur weiteren Ausübung der Gewerbsunzucht entschlossene Person kann zu „verstärkter Ausübung" angehalten werden.

Zu dem schwierigen Begriff des Ausbeutens liegen verschiedene neuere Entscheidungen, auch des RG., vor, die jedoch nur wenig neue Gesichtspunkte enthalten. In einem neueren Urteil [1]) hat das Reichsgericht die Auffassung des Untergerichts, zum „Ausbeuten" gehöre ein Ausnützen des Unzuchtsbetriebs unter Ausbeutung der sozialen und wirtschaftlichen Notlage der Dirne, als zu eng bezeichnet.

[1]) RG. 24. 5. 1932 I 1024/31 (Bay. Ztschr. Rpfl. 1930 S. 57).

Maßgebend für die Beurteilung der Frage der Angemessenheit der Vergütung ist nach einer Entscheidung des RG. nicht, was nach den Vereinbarungen der Parteien beim Vertragsabschluß gewährt werden sollte, sondern was tatsächlich gewährt worden ist; wenn also z. B. Frühstück in den Mietpreis mit eingerechnet ist, aber nicht genommen wird, so erhöht sich die für die Wohnung gewährte Vergütung um den Wert des Frühstücks. In einem anderen Urteil erklärt das RG. eine nach den Grundsätzen des § 49 a des Mieterschutzgesetzes erfolgende Berechnung der zulässigen Vergütung für erforderlich, weil nur so zuverlässig festgestellt werden könne, ob der verlangte Mietzins angemessen oder ausbeuterisch sei.

In Berichten der Landesregierungen, die sich auf Veranlassung der Reichsregierung über die Auswirkungen des Reichsgesetzes geäußert haben, werden vielfach die von den Gerichten für zulässig erklärten Mietpreise als zu hoch beanstandet.

Zum inneren Tatbestand erklären das RG. und das Bay. OLG. die irrige Annahme, die Ausnahme des § 180 Abs. 3 treffe zu, z. B. der Irrtum, zu der Annahme der als übermäßig hoch sich herausstellenden Vergütung berechtigt zu sein, für einen unbeachtlichen Strafrechtsirrtum, z. B. über den strafrechtlichen Begriff des Ausbeutens. Nach einem anderen Urteil des RG. [1]) wird der Vorsatz nicht dadurch ausgeschlossen, daß sich die Angeklagten von ihrem Verteidiger hatten sagen lassen, die geforderten Mietbeträge entsprächen der von den Gerichten der Stadt nicht beanstandeten Höhe. Es müsse genügen, wenn sich die Angeklagten der Umstände bewußt waren, die den Mietzins als unangemessen hoch erscheinen ließen.

Zum Schluß möchte ich noch ein Urteil des Reichsfinanzhofs erwähnen, nach dem für Einnahmen von Prostituierten aus der gewerbsmäßigen Unzucht keine Einkommensteuerpflicht besteht. Zwar erwachse die Einkommensteuer nach feststehender Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs auch dann, wenn die Betätigung, welche die Einkünfte abwirft, unsittlich oder rechtswidrig ist. Die Einkünfte aus der Gewerbsunzucht ließen sich aber unter keine der in § 6 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes aufgeführten Einkommensarten bringen. Die Gewerbsunzucht sei kein Gewerbebetrieb; man könne bei ihr nicht von einer Beteiligung am wirtschaftlichen Verkehr sprechen. Sie könne auch nicht als eine „sonstige selbständige Berufstätigkeit" gelten. Auch sonst enthalte das Einkommensteuergesetz keine Vorschrift, nach der das Einkommen aus der Gewerbsunzucht zur Einkommensteuer herangezogen werden könne.

## Soziale Kasuistik

**28. Fall: Martin Kupfer.**

Beginn der Behandlung: September 1925; Schluß der Behandlung: Mai 1933.

Familienmitglieder: Ehemann: Martin, geb. 1898 zu Tilsit; Ehefrau: Wally, geb. 1902 zu Ragnit; Kinder: Werner, geb. 1921; Barbara, geb. 1925; Hertha, geb. 1924 in Tilsit; Charlotte, geb. 1928 in Berlin. Die Wohlfahrtsstelle im städtischen Obdach bittet die Fürsorgestelle, sich der verdrängten Familie aus dem von Ostpreußen abgetretenen Gebiet anzunehmen. Aus den Angaben der Wohlfahrtsstelle im Obdach, dem Wohlfahrtsamt, dem deutschen Pfarrer der früheren Wohnortgemeinde und der Eheleute selbst ergibt sich folgendes Bild:

[1]) vgl. S. 164 Fußn. 1.

**Anamnese:** E h e m a n n : K. ist als Sohn eines Arbeiters an der litauischen Grenze geboren, seine Heimat gehört jetzt zum abgetretenen Gebiet. Er besuchte die Volksschule, machte eine Schlosserlehre durch, fand Arbeit in Tilsit, wo er im Jahre 1921 heiratete und am Stadtrande auf einem kleinen Siedlungsgrundstück, das von seiner Frau bewirtschaftet wurde, lebte. Der Ehe sind drei Kinder entsprossen. Im Jahre 1925 wurde K. als Deutscher ausgewiesen, nachdem er 9 Monate vorher die Arbeit verloren hatte. Er verkaufte seine Habe für 110 RM, bekam einen Fahrschein nach Düsseldorf, wo er vergeblich Arbeit suchte. Beide Töchter erkrankten dort. Nach 12 Tagen erhielt er einen Fahrschein nach Berlin, und fand Aufnahme im Familienheim des städtischen Obdachs mit Frau und dem Knaben, während die beiden Töchter im Krankenhaus bzw. Erziehungsheim im Rheinland blieben.

E h e f r a u : Frau K. ist an der litauischen Grenze als Tochter eines Mühlenbauers geboren, der keinen festen Wohnsitz hatte und der Arbeit mit der Familie nachzog. Ihre Vorfahren waren ostpreußische Großgrundbesitzer gewesen. Mit 13 Jahren kam sie zu der Großmutter nach Memel, wo sie bis zu deren Tode vier Jahre lang verblieb. Darauf zog sie zu ihrem Vater zurück, der an der Grenze seßhaft geworden war. Als ½ Jahr später der Krieg ausbrach, wurde der Vater nach Sibirien verschleppt, und soll dort gestorben sein. Die Mutter lebt noch in Litauen mit einem Sohn. Frau K. war stets im Haushalt tätig. Nach der Heirat im Jahre 1921 bewirtschaftete sie das kleine Grundstück mit Kartoffeln, Gemüse, Obst, Kleintierzucht. Der Ehe sind fünf Kinder entsprossen, von denen zwei nach der Geburt starben, Fehlgeburten fanden in jedem Jahr zwischen den Geburten statt.

K i n d e r : Die Kinder sind normal entwickelt, haben seit der Vertreibung körperlich und geistig viel gelitten, der Sohn ist bei den Eltern, die Mädchen sind in zwei verschiedenen Heimen im Rheinland.

**Gesundheitliche Verhältnisse:** Herr K. ist herz- und nierenleidend, Frau K. ist schwächlich, durch viele Fehlgeburten erschöpft, sie hat eine Gebärmuttersenkung, ist nervös; die Kinder sind alle unterernährt und skrofulös.

**Mentalität:** Herr K. ist ein ruhiger, ausgeglichener Charakter, von Vitalität und Energie. Er ist von solider Lebensweise, lebt abstinent in bezug auf Alkohol und Nikotin, zurückhaltend, stolz, ein Grübler und Bastler. Frau K. ist wirtschaftlich, sie führt Buch trotz der beschränkten Verhältnisse, ist sparsam, sehr eigenwillig, stolz, besonders im Hinblick auf ihre Abstammung, in der neuen Umgebung zunächst in Opposition zur Umwelt, klug und überlegen.

**Die Eheverhältnisse** sind glücklich, beide Eheleute nehmen viel Rücksicht aufeinander, leben nach gemeinsam anerkannten Grundsätzen, das Lebenstempo des Mannes ist retardierend gegenüber dem seiner Frau, so daß vorübergehende Mißstimmungen entstehen, die aber selbst bald wieder überwunden werden.

**Soziale Diagnose:** Es handelt sich um eine innerlich gesunde, kinderreiche Familie, die sparsam, arbeitswillig, arbeitsfähig und familienfähig ist. Durch die Ungunst der Verhältnisse ist ihr Heimat, Wohnsitz und Arbeitsstätte und Heim genommen. Die körperlichen Kräfte sind geschwächt, so daß Krankheiten bei allen Familienmitgliedern auftreten, die aber nicht konstitutionell bedingt, sondern durch die Not hervorgerufen sind. Das Fehlen einer geeigneten Häuslichkeit bringt die Gefahr für ein Abgleiten in wirtschaftlicher und gesundheitlicher Beziehung mit sich, und droht die Familie zu zerstreuen.

| Fördernde Umstände: | Gefährdende Umstände: |
|---|---|
| Arbeitswillen, | Arbeitslosigkeit, |
| Arbeitsfähigkeit, | Erkrankung aller Familienmitglieder, |
| Berufskenntnisse des Mannes, | Heimlosigkeit, |
| hauswirtschaftliche und landwirtschaftliche Kenntnisse der Frau, | unzureichendes Auskommen, |
| Familiensinn, | Mangel an Hausrat und Kleidung, |
| Mäßigkeit, | Beziehungslosigkeit zum neuen Wohnort. |
| Kinderreichtum. | |

**Hilfsplan:**

Ziel: Eingliederung der Familie in die neuen Aufenthaltsverhältnisse und Entwicklung und Stärkung der vorhandenen Kräfte.

1. Beschaffung einer eigenen Wohnung.
2. Beschaffung von Hausrat.
3. Beschaffung von Arbeitsgelegenheit.
4. Versorgung mit Kleidung und ausreichender Ernährung.
5. Gesundheitliche Hilfe für alle Mitglieder.
6. Rückführung der jüngeren Kinder in die Familie.
7. Schaffung von Gemeinschaftsbeziehungen am neuen Wohnort.

Soziale Therapie: Zur Besserung der Wohnverhältnisse wird ein möbliertes Zimmer beschafft, später, als der Wunsch nach einem Laubengrundstück in Erinnerung an die Heimatsverhältnisse und im Hinblick auf die erwiesenen Siedlungsfähigkeiten der Eheleute lebendig wird, wird durch einen freiwilligen Helfer in seiner Laubenkolonie eine Laube mit kleinem Steinhaus, Obst- und Gemüsegrundstück und Stall für Kleintierzucht beschafft. Hierfür ist die Hergabe eines Darlehns von 300 RM erforderlich, das zu einem Drittel von der Fürsorgestelle selbst und zu je einem Drittel durch Bemühungen der Fürsorgestelle vom städtischen Wohlfahrtsamt und dem Arbeitgeber beschafft wurden, gegen mäßige Ratenzahlungen, die in einem halben Jahr getilgt wurden.

Als bei Familienzuwachs Herr K. während der Zeit seiner Arbeitslosigkeit selbst einen Anbau von Zimmer und Küche durchführte, wurden ihm dazu wie zur Abdichtung des Daches mit Torfmull, von der Fürsorgestelle dreimal Beihilfen von insgesamt 175 RM gewährt, eine dauernde Beratung in allen seinen Angelegenheiten wurde ihm von dem freiwilligen Mitarbeiter der Fürsorgestelle, der dem Vorstand des Kleingartenvereins angehörte, zuteil.

Der Hausrat wurde mit 1 Schrank, 1 Kommode, 1 Bett, 1 Ruhebett, 2 Stühlen und 1 Tisch mit der Laube vom früheren Besitzer miterworben, ein Teil (Stühle, Geschirr, Lampen, Schrank) wurde durch die Fürsorgestelle von der städtischen Nachlaßstelle beschafft.

Eine Arbeitsgelegenheit als Metallschlosser wurde bei einem Fabrikbesitzer, der Interesse für verdrängte Volksgenossen bewies, verschafft, zunächst mit einem Arbeitsverdienst von 39 RM wöchentlich, das später auf 46 RM stieg. Die Arbeitsmöglichkeit hielt für drei Jahre an, bis später der Verlust der Arbeit durch die allgemeine Wirtschaftskrise eintrat.

An Kleidung wurde laufend der Bestand an Ober- und Unterkleidung, an Schuhzeug und Strümpfen wie an Bettwäsche für alle Familienmitglieder ergänzt, sowohl für Tages- wie für Berufskleidung.

Die Ernährung wurde durch Beschaffung von Milch durch die städtische Kleinkinderfürsorgestelle, durch Schulspeisung, Lebensmittelpakete und Ernährungshefte aus den Beständen der Winterhilfe gewährt.

An gesundheitlicher Fürsorge wurde für Frau K. nach der letzten Entbindung eine Verschickung mit dem Säugling in ein Erholungsheim für Mütter für sechs Wochen durchgeführt, wodurch sie körperlich und seelisch gekräftigt wurde, und auch die richtige Einstellung zu ihren schwierigen Aufgaben als Hausfrau und Mutter wiederfand. Zwei Kinder wurden von dem Jugendamt und das jüngere Mädchen außerdem von der Landesversicherungsanstalt verschickt. Für Frau K. wurden Kräftigungsmittel gewährt, die Säuglings- und Kleinkinderfürsorgestelle führte die Betreuung für alle Kinder in ärztlicher Hinsicht durch.

Die Rückführung der beiden im Rheinland verbliebenen Mädchen in die Familie wurde in dem Zeitpunkt durchgeführt, als das Laubengrundstück mit ausreichender Wohnung beschafft werden konnte. Später wurde für Unterbringung in Kindergarten und Hort während der Wintermonate gesorgt.

Die Gemeinschaftsbeziehungen wurden zunächst durch den freiwilligen Helfer hergestellt, der in derselben Laubenkolonie wohnte und das Einleben in den Siedlerkreis erleichterte, so daß durch eine ausgedehnte Nachbarschaftshilfe in wirtschaftlicher und seelischer Hinsicht die Eingliederung der Familie wesentlich erleichtert wurde. Die Verbindung mit einem landsmannschaftlichen Heimatsverein

wurde vermittelt, so daß kulturelle Gegenwarts- und Zukunftswerte gepflegt werden konnten.

Im Laufe der Behandlung traten die verschiedensten neuen sozialen Schwierigkeiten ein, die die Entwicklung hemmten. Nach der Übersiedlung in die Laubenkolonie und der Arbeitsbeschaffung waren drei Jahre eines Aufstiegs zu beobachten: die Gesundheit der Frau und der Kinder besserte sich infolge der besseren Ernährung aus der Eigenproduktion und des ununterbrochenen Aufenthaltes in frischer Luft und Sonne. Hausrat und Kleidung wurden ergänzt, eine Nähmaschine wurde angeschafft, Grundstück und Gebäude wurden verbessert, die Zugehörigkeit zu einer Volksversicherung wurde erworben, die Kinderzahl wurde um ein viertes Kind vermehrt. Die Familie konnte vom Jahre 1928—1930 sich selbst überlassen werden. Mit dem Einsetzen der Arbeitslosigkeit begannen die Verhältnisse sich schwieriger zu gestalten. Solange die Alu gezahlt wurde und solange während der Sommermonate Nahrungsmittelzuwachs vorhanden war und keine Kosten für Heizung beansprucht wurden, konnte die Familie mit der Arbeitslosenunterstützung von etwa 21 RM wöchentlich durchkommen. Zum Winter, als mit dem Einsetzen der Kru, später der EH. die Einnahmen sich erheblich verringerten, erforderte die Heizung große Zuschüsse, der Laubenausbau konnte nicht fortgesetzt werden, was die Kälte in der Wohnung verstärkte; es fehlte an Betten für den Säugling und an ausreichender Kleidung für alle Familienmitglieder, bei Lebensmittellieferanten und beim Kleingärtnerverein entstanden Schulden in Höhe von 123 RM, alle Kinder erkrankten an Keuchhusten und Grippe. Bei Frau K. trat eine Eierstockentzündung auf, eine Heilung der verschiedenen Krankheiten war bei den ungünstigen Wärmeverhältnissen sehr schwer. In dieser Zeit wird mit besonderen Zuschüssen für Ernährung und vermehrter Beschaffung an Kleidung, vor allem Wollsachen und Decken, eingegriffen, bis die Krisenfestigkeit der Familie wieder hergestellt ist.

In dem Fall ist es durch die Zusammenarbeit aller Stellen: der öffentlichen und freien Wohlfahrt, der Sozialversicherung, der Selbsthilfe der Kleingärtner und der Nachbarschaftshilfe gelungen, eine gesunde, kinderreiche Familie, die durch das Schicksal der Verdrängung entwurzelt war, wieder einzugliedern, ein gesundes Heim zu schaffen, Krisenfestigkeit zu erreichen, die Gesundheit der Familie zu stärken und den vier Kindern eine Entwicklung in körperlicher, geistiger und seelischer Hinsicht zu gewähren. Die Aufwendung an Mitteln:

a) Produktive Fürsorge:

| | |
|---|---|
| Obdachunterbringung | 96 RM |
| Heimunterbingung für zwei Kinder | 73 „ |
| Lauben- und Möbelkauf | 300 „ |
| Kleidung | 175 „ |
| Instandhaltung des Hauses | 67 „ |
| Verschickung von Mutter und Kind | 154 „ |
| Verschickung der Kinder | 144 „ |
| | 1009 RM |

b) Sozialversicherung und Unterstützung:

| | |
|---|---|
| Alu, Kru, EH. | 4160 RM |
| Insgesamt: | 5169 RM |

in 8½ Jahren ist nur dadurch erfolgreich gewesen, daß von Anfang an planmäßig mit dem Ziel des Wiederaufstiegs und der Festigung der Familie gearbeitet wurde, und daß alle Kräfte der öffentlichen und freien Wohlfahrt und der Nachbarschaftshilfe sich auf dieses Ziel nach dem Plan der freien Fürsorgestelle eingestellt haben. Nur auf diesem Wege konnte eine wirklich produktive Aufhilfe der kinderreichen vertriebenen Familie erreicht werden.

## Rundschau

### Allgemeines

**Aufgaben des Reichsministeriums für Volksaufklärung und Propaganda.** Durch Verordnung vom 30. 6. 33 (RGBl. I S. 449) ist das Propagandaministerium als zuständig erklärt worden für alle Aufgaben der geistigen Einwirkung auf die Nation, der Werbung für Staat, Kultur und Wirtschaft, der Unterrichtung der in- und ausländischen Öffentlichkeit und der Ver-

waltung aller diesen Zwecken dienenden Einrichtungen.

Dementsprechend sind aus den Geschäftsbereichen des Auswärtigen Amtes, des Reichsministeriums des Innern, des Reichswirtschaftsministeriums, des Reichsministeriums für Ernährung und Landwirtschaft, des Reichspost- und des Reichsverkehrsministeriums eine Reihe von Arbeitsgebieten auf das Propagandaministerium in der Weise übergegangen, daß auf den in der Verordnung benannten Einzelgebieten der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda für alle Aufgaben einschließlich der Gesetzgebung federführend ist und für die Beteiligung der übrigen Reichsminister die allgemeinen Grundsätze gelten.

**Deutscher Gemeindetag. Zusammenschluß der kommunalen Spitzenverbände.** Die biser bestehenden sechs kommunalen Spitzenverbände: Deutscher Städtetag, Reichsstädtebund, Deutscher Landgemeindetag, Landgemeindetag West, Deutscher Landkreistag und Verband der Preußischen Provinzen sind zu einer einheitlichen gemeindlichen Spitzenvertretung, dem „Deutschen Gemeindetag" zusammengeschlossen worden. Der Deutsche Gemeindetag wird künftig die einzige anerkannte korporative Vertretung der Gemeinden und Gemeindeverbände sein. Er gliedert sich in 23 Landes- und Provinzial-Gemeindetage. Sowohl im Vorstand und in den Fachausschüssen des Deutschen Gemeindetages, wie in den Organen der Landesgemeindetage werden die einzelnen Gruppen von Gemeinden und Gemeindeverbänden mit besonderer Sorgfalt gegeneinander abgewogen und vertreten sein. Der leitende Gedanke des einheitlichen Spitzenverbandes ist der, die Gegensätze, die zwischen den einzelnen Gemeindegruppen vorhanden sind, innerhalb des Deutschen Gemeindetages selbst auszugleichen, so daß den Ministerien und sonstigen Reichsstellen Vorschläge und Gutachten unterbreitet werden, die wirklich zum Gesamtwohl der gemeindlichen Selbstverwaltung bestimmt sind und damit dem ganzen Volke dienen.

Der ehrenamtliche Vorsitzende des Deutschen Gemeindetages ist Oberbürgermeister Fiehler-München, der Vorsitzende des Kommunalpolitischen Ausschusses der NSDAP. Zum Geschäftsführer ist kommissarisch Dr. Jeserich, stellvertretender Leiter des Kommunalwissenschaftlichen Instituts der Universität Berlin, ernannt worden.

**Foyers Féminins de France.** Die seit 1917 bestehende Vereinigung „Foyers Féminins de France" hat sich die Versorgung berufstätiger Frauen und Mädchen mit guten und billigen Mahlzeiten und darüber hinaus ihre jugendpflegerische Betreuung in der Freizeit zum Ziele gesetzt. Sie unterhält allein in Paris fünf Restaurants, von denen zwei mit Klubheimen verbunden sind. In den Restaurants werden über 8000 weibliche Berufstätige täglich gespeist. Sie sind im Stil der amerikanischen Cafeterias gehalten, mittags von 12—2 und abends von 7—9 Uhr geöffnet, und allgemein zugänglich. Zur Teilnahme an den jugendpflegerischen Einrichtungen berechtigt der Eintritt in einen besonderen Klub unter Zahlung eines Jahresbeitrages von 15 Frs. Den Klubmitgliedern stehen eine Bibliothek sowie Schreib- und Konversationsräume zur Verfügung, in denen sie sich während der Mittagspause erholen können. Gegen einen kleinen Unkostenbeitrag werden Kurse in Schneidern und Putzmachen, Fremdsprachen. Stenographie, Gesang, Vortrags- und Diskussionsabende geboten. Der gesundheitlichen Fürsorge dienen unentgeltliche ärztliche Beratungen, Hygienevorträge, Gymnastikkurse, sonntägliche Ausflüge und ein Ferienheim an der See. 2 Frs. des Jahresbeitrages werden einer Hilfskasse zugeführt, aus der kranken oder erwerbslos gewordenen Mitgliedern Darlehen gegeben werden können.

Ähnliche Einrichtungen sind von der auf einer amerikanischen Stiftung beruhenden Gesellschaft „Oeuvre Sociale des Unions Chrétiennes de Jeunes Filles" geschaffen worden. Beide Organisationen nehmen sich vor allem der vom Lande in die Großstadt gekommenen, alleinstehenden jungen Mädchen an.

## Soziale Ausbildungs- u. Berufsfragen

**Fachschaft der Wohlfahrtspflegerinnen.** Die nationalsozialistische Angestelltenschaft, die aus neun Berufsverbänden zusammengefaßt ist, hat am 1. 7. 1933 ihre Tätigkeit begonnen. Einer der neun Berufsverbände ist der Frauenberufsverband, dem die Fachschaft der Wohlfahrtspflegerinnen eingegliedert ist. Der Deutsche Verband

der Sozialbeamtinnen und der Verband der evangelischen Wohlfahrtspflegerinnen haben sich dieser Fachschaft korporativ angeschlossen; der Verein Katholischer Deutscher Sozialbeamtinnen ist als konfessioneller Standesverein selbständig geblieben. Seine Mitglieder können sich einzeln der Fachschaft anschließen. Führerin der Fachschaft ist Charlotte Fenner, Berlin.

## Bevölkerungspolitik

Ein Aufklärungsamt für Bevölkerungspolitik und Rassenpflege ist bei den Spitzenverbänden der Deutschen Ärzteschaft unter Leitung von Dr. Groß gebildet worden. Es soll die notwendigen publizistischen Grundlagen und Grundsätze schaffen, um die Erblehre und Erbpflege als vordringliche Aufgabe der hygienischen Propaganda durchzuführen.

Das Aufklärungsamt für Bevölkerungspolitik und Rassenpflege gibt eine Korrespondenz für Volksaufklärung und Rassenpflege im Verlag der Deutschen Ärzteschaft heraus.

Gleichzeitig ist der Reichsausschuß für hygienische Volksbelehrung in einem Reichsausschuß für Volksgesundheitsdienst unter Führung von Dr. Ruttke umgebildet worden. Der Aufgabenkreis des bisherigen Reichsausschusses soll den Bestrebungen der nationalen Regierung entsprechend erweitert werden.

An Stelle des Reichsausschusses für Bevölkerungsfragen, der 1930 gegründet wurde, hat das Reichsministerium des Innern einen Sachverständigenbeirat für Bevölkerungs- und Rassepolitik berufen.

## Freie Wohlfahrtspflege

**Richtlinien der NS. Volkswohlfahrt.** Die NS. Volkswohlfahrt ist durch Verfügung des Reichskanzlers vom 3. 5. 33 als zuständige parteiamtliche Organisation auf dem Gebiet der Wohlfahrtspflege anerkannt worden. Die Reichsleitung hat vor kurzem Richtlinien herausgegeben, in denen sie ihre Arbeit unter den nationalsozialistischen Grundsatz der Eugenik stellt, d. h. des Volksgesamtwohles unter Ausschaltung humanitärer Überwertung des einzelnen. Die Vorbeugung soll auf das stärkste in den Vordergrund gerückt werden; die Erhaltung des Gesunden geht der Erhaltung des Kranken vor.

Unter diesem Gesichtspunkt sollen das Pflegekinderwesen, Einzelvormundschaft, die Erholungspflege der Jugend besonders beachtet werden. Die Ernährungsfürsorge wird die Schulung zur Volksernährung aus Landesprodukten besonders berücksichtigen; eine allgemeine Schwangerenfürsorge soll durchgeführt werden, um zu Beginn der Schwangerschaft eine genaue klinische Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung der Geschlechtskrankheiten durchzuführen. Die Eheberatung wird künftig grundsätzlich Aufgabe der Gesundheitsfürsorge unter dem Gesichtspunkt der Verpflichtung des einzelnen für das Gesamtwohl sein.

Alle diese Maßnahmen sollen sich unter Erhaltung bestehender Anstalten und Einrichtungen und in Zusammenarbeit mit den Organisationen der freien Wohlfahrtspflege vollziehen.

Die Propaganda der eugenischen Wohlfahrtspflege wird ihren Nachdruck erhalten durch das Programm des Reichsministeriums für Volksaufklärung und Propaganda, das von Dr. Thomalla, in einen Dreimonatsprogramm zusammengefaßt, von September bis November 1933 durch das Aufklärungsamt für Bevölkerungspolitik und Rassenpflege (Dr. Groß) und den Reichsausschuß für Volksgesundheitsdienst (Dr. Ruttke) organisiert werden soll. Vor allem stellt das Programm sich gegen die gewollte Kinderlosigkeit und für den Schutz und die Achtung der kinderreichen Familie ein.

**Vorbereitung der neuen Winterhilfe.** An der Vorbereitung der Winterhilfe 1933/34 wird sich die NS.-Volkswohlfahrt führend beteiligen. Die neue Winterhilfe wird unter dem Motto „Kampf gegen Hunger und Frost" durchgeführt werden; sie wird die Förderung aller behördlichen Stellen finden und vom Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda unterstützt werden. SA. und SS. werden eingesetzt, und alle Organisationen und Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege einschließlich der NS.-Frauenschaft werden an der Durchführung beteiligt sein. Eine Ansammlung von Lebensmitteln in Lagern wird vermutlich nicht erfolgen. Es wird vielmehr erwogen, Spendenscheine auszugeben, die an Ort und Stelle zum Warenempfang im Handel berechtigen.

**Der Arbeitersamariterbund** wurde 1888 aus Arbeiterkreisen begründet, um in Betrieben die erste Hilfe auszuüben. Seine

Tätigkeit war allmählich weit ausgebaut worden; Rettungsdienst, Hauspflege, Krankentransport u. a. m. zählten zu seinen Aufgaben. Diese wichtige Arbeit wird unter nationalsozialistischer Führung erhalten bleiben und soll ein wertvoller Bestandteil des neuen Staates werden.

**Mittelbeschaffung für Erwerbslosenspeisung.** In Hamburg ist ein Lichtpfennig geschaffen worden. Die Elektrizitätswerke regen an, bei der Einkassierung der Rechnungen die Restpfennige nach oben abzurunden; sie führen diese kleinen Einzelsummen, die sich monatlich auf RM 1500,— belaufen sollen, der Erwerbslosenspeisung zu. Hauptsächlich sollen Firmen diese Aufrundung der Rechnungsbeträge gestatten.

## Fürsorgewesen

Mehrere deutsche Länder haben ihre fürsorgerechtlichen Ausführungsbestimmungen geändert.

Fürsorgerisch am interessanten ist die Ergänzung des Art. 24 der Württembergischen Landesfürsorgeverordnung, der die Fürsorgeverbände verpflichtet, die für die Durchführung der Fürsorge notwendigen Einrichtungen zu treffen; es wird nunmehr ausdrücklich verboten, Eisenbahn- und andere Wagen zur Unterbringung obdachloser Hilfsbedürftiger aufzustellen.

Anhalt hat die drei noch bestehenden besonderen Fürsorgezweckverbände aufgelöst; es sind nunmehr, so wie das in den Hauptstädten des Landes und in den Hauptstädten des Landes und in einen Kreiskommunalverband schon bisher der Fall war, überall die Stadt- und Landkreise Bezirksfürsorgeverbände.

Umgekehrt hat Oldenburg für den Landesteil Oldenburg durch Zusammenschluß der Amtsverbände zu einem kommunalen Verbande einen besonderen Landesfürsorgeverband geschaffen, während bisher der Landesteil selbst dessen Funktionen ausübte. Neugeordnet hat Oldenburg auch die Beteiligung der Gemeinden an der Fürsorge und den Lastenausgleich.

Braunschweig hat das Beschwerdeverfahren insofern geändert, als nunmehr auch dem Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses das Recht der Beschwerde an das endgültig entscheidende Landesfürsorgeamt eingeräumt ist. Neugeordnet ist das Gebiet der sozialen Fürsorge für die Kriegsopfer. Den Fürsorgeämtern, die die Aufgaben der „Fürsorgestelle" zu erfüllen haben, obliegt im Rahmen der vom Landesfürsorgeamt als Hauptfürsorgestelle bereitgestellten Mittel die ergänzende soziale Fürsorge für Kriegsopfer, die Heilbehandlung für Kriegsbeschädigte, die nicht an ihrem Rentenleiden erkrankt sind, und die Entscheidung über Heilfürsorge nichtversicherter Krieghinterbliebener, soweit die Kosten nicht mehr als 150 RM betragen; alle anderen Aufgaben erfüllt das Landesfürsorgeamt.

Die fürsorgerechtlichen Beziehungen zwischen den Armenverbänden des Saargebiets und den Fürsorgeverbänden des übrigen Reichsgebiets sind auf Grund einer Abrede geregelt, die die Reichsregierung unter dem 8. 12. 25 und 27. 3. 1926 mit der Regierungskommission des Saargebiets getroffen hat. Danach regelt sich der Ersatz der Kosten und die Übernahme der Hilfsbedürftigen nach den Vorschriften der Abschnitte C und D der RFV. vom 13. 2. 24 und nach den preußischen und bayerischen Ausführungsbestimmungen zu § 12 RFV.

Das Bundesamt f. d. Heimatwesen hat entschieden, daß sich diese Abrede nicht auf die RFV. in ihrer jeweiligen Fassung, sondern nur auf den zur Zeit der Abrede geltenden Wortlaut bezieht.

Die Reichsregierung hat deshalb mit der Regierungskommission des Saargebiets unter dem 11. Mai u. 22. Juni 1933 eine neue Abrede getroffen, die die durch die Notverordnung vom 5. 6. 31 und die VO. vom 14. 6. 32 eingeführten Änderungen berücksichtigt. Die neue Abrede ist am 1. Juli 1933 in Kraft getreten. Da die Regierungskommission des Saargebiets mit Wirkung vom 1. April 1933 ab auch die durch die NotVO. vom 5. 6. 31 erfolgte Neuregelung der Ersatz- und Erstattungsansprüche der Fürsorgeverbände gegenüber dem Unterstützten und Dritten übernommen hat, ist nunmehr die Rechtseinheit auf dem Gebiet des Fürsorgewesens zwischen dem Saargebiet und dem übrigen Deutschland in weitem Umfange wiederhergestellt.

**Fettverbilligung.** Der Reichsarbeitsminister und die übrigen beteiligten

Reichsminister haben durch einen Erlaß vom 3. 6. 1933 den Kreis derjenigen Personen, die für die Verbilligung der Speisefette in Betracht kommen, wesentlich erweitert. Bisher erhielten die Reichsverbilligungsscheine für Speisefette im wesentlichen nur die Unterstützungs- und Rentenempfänger. Hieraus haben sich zahlreiche Härten ergeben, die nunmehr beseitigt worden sind. Zu den Bezugsberechtigten gehören fortan nicht nur die Bezieher der versicherungsmäßigen Arbeitslosenunterstützung, der Krisenfürsorge, der Kurzarbeiterunterstützung, der öffentlichen Fürsorge und die Sozialrentner, sondern auch folgende Gruppen: die Notstands- und Fürsorgearbeiter, die Empfänger von Versorgungsbezügen nach dem Reichsversorgungsgesetz, die Empfänger von Vorzugsrenten nach dem Anleiheablösungsgesetz, Personen, deren Einkommen den Richtsatz der öffentlichen Fürsorge nicht wesentlich übersteigt, kinderreiche Familien mit vier und mehr unterhaltsberechtigten Kindern, die Anstalten der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege für die in ihnen in geschlossener Fürsorge untergebrachten Personen, bei denen die sonstigen Voraussetzungen für den Bezug des Reichsverbilligungsscheins erfüllt sind, und schließlich die Anstalten und Einrichtungen der öffentlichen und der freien Wohlfahrtspflege, die in halboffener oder offener Fürsorge Minderbemittelte beköstigen, im letzteren Falle jedoch nur für den vierten Teil der von ihnen beköstigten Personen.

Generell ist bestimmt, daß der Reichsverbilligungsschein zu versagen ist, wenn ein Bedürfnis offensichtlich nicht vorliegt oder die mißbräuchliche Verwendung mit Grund zu besorgen ist.

Auch für den neu hinzutretenden Personenkreis und die Anstalten und Einrichtungen erfolgt die Ausgabe der Scheine durch die Fürsorgeverbände oder die von ihnen beauftragten Dienststellen. Nur soweit es sich um Notstandsarbeiter handelt, für die die Grundförderung von der Reichsanstalt gezahlt wird, sind die Arbeitsämter zuständig.

Als Verkaufsstellen gelten fortan auch bäuerliche Betriebe, wenn der unmittelbare Verkauf der in Betracht kommenden Fettwaren durch sie an die Verbraucher nach den örtlichen Verhältnissen üblich ist.

**Wohlfahrtserwerbslose auf Landurlaub.** Der Reichsverband der deutschen land- und forstwirtschaftlichen Arbeitgebervereinigungen e. V. hat dem Reichsarbeitsminister davon Kenntnis gegeben, daß sich Schwierigkeiten ergeben haben, wenn arbeitslosen Mitgliedern der SA., der SS. oder des Stahlhelms, die laufend vom Arbeitsamt oder vom Wohlfahrtsamt unterstützt werden, oder deren Kindern durch die Hitler-Spende des Reichslandbundes ein vorübergehender Aufenthalt auf dem Lande gewährt wird. Der Reichsarbeitsminister hat daraufhin den Präsidenten der Reichsanstalt für AV. und AIV. in einem Erlaß vom 1. Juni d. J. ersucht, solche Personen, soweit sie Empfänger von Alu oder Kru sind, bei einem derartigen vorübergehenden Landaufenthalt von den vorgeschriebenen Kontrollmeldungen zu befreien (§ 114 AVAVG.). Es werde sich, so führt der Reichsarbeitsminister aus, in der großen Mehrzahl der Fälle ermöglichen lassen, daß die Arbeitslosen während des Landurlaubs die Unterstützung weiterbeziehen. Die Festsetzung einer Wartezeit käme dann nach Beendigung eines Landurlaubs nicht in Frage. Der Reichsarbeitsminister hat den Sozialministerien der Länder ferner mitgeteilt, daß er keine Bedenken dagegen erheben werde, wenn die Fürsorgeverbände in solchen Fällen bei der Prüfung der Hilfsbedürftigkeit für das Arbeitsamt besonders entgegenkommend verfahren würden. Ein solches Entgegenkommen erscheine vor allem dann angebracht, wenn Kinder von Arbeitslosen aufs Land geschickt würden und es sich um die Weiterzahlung des Kinderzuschlags nach den Grundsätzen der öffentlichen Fürsorge handle.

Der Reichsarbeitsminister hat am 1. Juni d. J. einen besonderen Erlaß hierzu an die Länder gerichtet und diese gebeten, auf die Fürsorgeverbände und Gemeinden einzuwirken, daß sie bei vorübergehendem Landaufenthalt aus der Hitler-Spende des Reichslandbundes auch in der Fürsorge bei der Prüfung der Hilfsbedürftigkeit und bei der Weiterzahlung der Wohlfahrtserwerbslosenunterstützung, insbesondere des Kinderzuschlages, möglichst entgegenkommend verfahren. Der Reichsarbeitsminister weist bei dieser Gelegenheit darauf hin, daß die auf Landurlaub Befindlichen in der Urlaubsgemeinde einen gewöhnlichen

Aufenthalt im Sinne des § 7 Abs. 1 RFV. nicht begründen und daß demnach ein Wechsel des endgültig verpflichteten Fürsorgeverbandes durch den Landurlaub in der Regel nicht eintritt.

**Planloser Zuzug in die Städte.** Die städtischen BFV., vor allem die großen Städte, führen lebhaft darüber Klage, daß Arbeitslose allein oder mit ihrer Familie vom Lande oder aus kleineren Städten in die größeren Städte ziehen, obwohl ihnen bekannt ist, daß sie auch hier keine Aussicht haben, Arbeit zu finden. Sie müssen dann von den Zuzugsstädten im Wege der öffentlichen Fürsorge unterstützt werden. Vielfach haben die Arbeitslosen an ihrem früheren Wohnort mit ihren Eltern oder sonstigen Verwandten zusammengewohnt, während sie in der Großstadt als Alleinstehende mit entsprechend höheren Sätzen unterstützt werden müssen. Um dem zu begegnen, haben sich einige Städte auf den Standpunkt gestellt, daß die Aufgabe der Wohnung bei Angehörigen und der Zuzug in die Großstadt, in der keine Aussicht besteht, Arbeit zu finden, ein unwirtschaftliches Verhalten im Sinne des § 13 der Reichsgrundsätze darstellt, und haben in solchen Fällen eines „planlosen Zuzuges" eine geringere Unterstützung, als der Richtsatz vorsieht, bewilligt.

Die preußischen Bezirksausschüsse haben verschiedene Auffassungen vertreten. Manche haben sich auf den Standpunkt gestellt, daß ein „planloser Zuzug" ein unwirtschaftliches Verhalten im Sinne von § 13 der Reichsgrundsätze darstellt, andere haben dies verneint und den Bezirksfürsorgeverband im Beschwerdeverfahren zur Gewährung der vollen richtsatzmäßigen Unterstützung verpflichtet. Diese Lage ist auf die Dauer nicht erträglich. Der Städtetag hat daher bei dem Reichsarbeitsministerium und Reichsministerium des Innern soeben eine Änderung des § 13 der Reichsgrundsätze in dem Sinne angeregt, daß es als ein unwirtschaftliches Verhalten anzusehen ist, wenn jemand seinen Wohnort wechselt, ohne die Gewißheit zu haben, daß er sich an dem Zuzugsorte den notwendigen Lebensbedarf für sich und seine unterhaltsberechtigten Angehörigen in hinreichender Weise aus eigenen Kräften oder von anderer Seite beschaffen kann.

**Was kostet ein Wohlfahrtserwerbsloser?** Die Ermittlung der Reichsfürsorgestatistik für die Monate Oktober/Dezember 1932 bestätigt die alte Erfahrung, daß die Kosten für Wohlfahrtserwerbslose in Stadt und Land weitaus höher liegen als die sämtlicher übrigen Hilfsbedürftigen. Die laufenden Barleistungen für Wohlfahrtserwerbslose erforderten in der Berichtszeit durchschnittlich einen Monatsaufwand von 47 RM in den Städten und 40 RM in den ländlichen Bezirksfürsorgeverbänden. Im Reichsdurchschnitt kostete ein Wohlfahrtserwerbsloser 44,50 RM. Zu diesen laufenden Barleistungen kommen die laufenden und einmaligen Sachleistungen, Krankenpflege sowie der Verwaltungsaufwand.

Eine **Bekämpfung der Kräte**, die unter Wanderern und Obdachlosen stark zugenommen hat, empfiehlt der Preußische Minister des Innern in einem Erlaß vom 4. 5. 33. In Asylen, Herbergen und Wanderarbeitsstätten soll Aufklärung erfolgen; die notwendige ärztliche Behandlung soll möglichst in den Revierstuben und Wanderarbeitsstätten durch den zuständigen Fürsorge- bzw. Armenarzt erfolgen.

## Sozialpolitik, Arbeitsbeschaffung, Arbeitsfürsorge

**Spende zur Förderung der nationalen Arbeit.** Der Staatssekretär des Reichsfinanzministeriums Dr. Reinhardt hat alle Kreise der deutschen Bevölkerung zur Teilnahme an der Spende zur Förderung der nationalen Arbeit aufgerufen. Für die Entgegennahme von Spenden sind die Finanzämter zuständig; Arbeiter und Angestellte können ihre Arbeitgeber bitten, bei der nächsten Lohn- oder Gehaltszahlung einen bestimmten Beitrag einzubehalten und dem Finanzamt zuzuleiten.

Wer sich zur deutschen Volksgemeinschaft bekennt, wird aufgerufen, sich an der Spende zu beteiligen.

**Arbeitsbeschaffungsgesetz.** Zu dem Gesetz zur Verminderung der Arbeitslosigkeit vom 1. Juni 1933 sind zu Abschnitt I — Arbeitsbeschaffung — die Durchführungsbestimmungen am 28. Juni 1933 (RGBl. I S. 425) erlassen worden. Diese Vorschriften sind für die Durchführung

der kommunalen Arbeitsbeschaffung von besonderer Bedeutung.

Träger von Arbeiten im Sinne des Abschnitts I des Gesetzes können auch in Zukunft nur Reich, Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände, sonstige Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts und gemischtwirtschaftliche Unternehmungen sein. Die Bedingungen für die Gewährung von Darlehen oder Zuschüssen sind zum Teil dieselben wie nach dem Sofort-Programm der Arbeitsbeschaffung vom 6. 1. 1933. Von den Neuerungen ist folgendes erwähnenswert:

Die Arbeit muß nach der Bewilligung des Darlehns oder Zuschusses unverzüglich begonnen und möglichst bis zum 1. 7. 1934 beendet werden. Nur zusätzliche Arbeiten, d. h. Arbeiten, die in absehbarer Zeit aus eigener finanzieller Kraft des Trägers der Arbeit voraussichtlich nicht ausgeführt werden könnten, können gefördert werden. Die Arbeiten dürfen nur an solche Unternehmer vergeben werden, die sich verpflichten, die Arbeitszeit in ihren Unternehmen bis zum 30. 6. 1934 höchstens 40 Stunden wöchentlich umfassen zu lassen. Hiermit wird die 40-Stunden-Woche für alle Unternehmen eingeführt, welche Arbeiten auf Grund des Arbeitsbeschaffungsgesetzes ausführen sollen. Die 40-Stunden-Woche bezieht sich hierbei nicht nur auf diejenigen Teile des Unternehmens, die für die Arbeitsbeschaffung tätig sind, sondern auf das gesamte Unternehmen. Bei den erforderlichen Neueinstellungen dürfen nur bisherige Erwerbslose berücksichtigt werden, und zwar in erster Linie Kinderreiche, Familienernährer und langfristig Erwerbslose, insbesondere solche, die der SS, SA, SAR oder den St und ihrer beruflichen Herkunft gemäß dem vorkommenden Berufszweig angehören. Von den eingestellten Erwerbslosen müssen mindestens 80 % Alu, Kru oder WE sein.

Der Präsident der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung kann für Arbeiten, die als öffentliche Notstandsarbeiten ausgeführt werden, die Grundförderung selbst bewilligen. Ob der Präsident generell für gewisse Gruppen von Arbeiten, z. B. Versorgungsbetrieb, Instandsetzungsarbeiten an kommunalen Gebäuden die Grundförderung zulassen wird, steht noch nicht fest. Die Laufzeit der Darlehen soll der voraussichtlichen Lebensdauer der Arbeit angepaßt werden, jedoch im allgemeinen 20 Jahre nicht überschreiten. Die das Darlehen bewilligende Stelle bestimmt Beginn und Dauer der Laufzeit des Darlehens, die Art der Rückzahlung und im Falle der Verzinsung einen angemessenen Zinssatz, der 5. v. H. jährlich nicht übersteigen darf. Allgemein sind bestimmte Freijahre wie bei dem Sofort-Programm und bei früheren Arbeitsbeschaffungen nicht vorgesehen.

Die Darlehen für die Instandsetzungs- und Ergänzungsarbeiten an öffentlichen Gebäuden sind zinsfrei und müssen in 5 Jahren getilgt werden. Für die Gewährung ist die Deutsche Gesellschaft für öffentliche Arbeiten (Oeffa) zuständig. Für die Gewährung von Zuschüssen, für die Instandsetzung von privaten Wohngebäuden sowie für die Gewährung von Darlehen für die vorstädtische Kleinsiedlung werden voraussichtlich die bisherigen, hierfür geltenden Richtlinien in einigen Punkten geändert werden. Für die Flußregulierungen, wozu alle Arten von Vorflutregulierungen gehören, also auch Wiesenmeliorationen, Ackerdränagen, ist die Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt zuständig. Darlehen für Versorgungsbetriebe gewährt die Oeffa. Zu den Versorgungsbetrieben sollen auch die Kanalisationsanlagen gehören. Als Tiefbauarbeiten (Erdarbeiten) gemäß § 1 Abs. 1 Ziffer 7 des Gesetzes sind Arbeiten insbesondere auf dem Gebiete des Wasserbaues (Kanalbaues, Hafenbaues) anzusehen, die überwiegend Erdbewegungen und nur verhältnismäßig geringen Materialaufwand erfordern. Die einzelne Arbeit muß mindestens 10 000 Tagewerke erfordern. Für die Materialien, die für die Tiefbauarbeiten benötigt werden, können Zuschüsse und Darlehen gewährt werden. Der Träger der Arbeit soll an der Finanzierung mit eigenen Mitteln in angemessenem Umfang beteiligt sein. Auch für die Tiefbauarbeiten ist die Oeffa zuständig.

Die in § 1 Abs. 1 Ziffer 8 des Gesetzes erwähnten Sachleistungen an Hilfsbedürftige werden als Zuschüsse an die Bezirksfürsorgeverbände in Form von Bedarfsdeckungsscheinen gewährt. Die für diese Sachleistungen vorgesehenen Bedarfsdeckungsscheine werden voraussichtlich den Bezirksfürsorgeverbänden nach einem bestimmten Schlüssel zugeteilt werden. Die Sachleistungen sollen den

Fürsorgebehörden die Möglichkeit geben, zusätzliche Hilfe zu gewähren; sie sind nicht dazu bestimmt, die Bezirksfürsorgeverbände von den Kosten ihrer bisher gewährten Fürsorge zu entlasten. Die Feststellung der Hilfsbedürftigkeit als Voraussetzung für die Zuteilung der Gegenstände muß in entgegenkommender Weise erfolgen. Dabei kann von den Vorschriften der Reichsgrundsätze über den Begriff der Hilfsbedürftigkeit abgewichen werden.

Die Anträge auf Gewährung der Darlehen sind über die zuständige Landesbehörde an das das Darlehen bewilligende Kreditinstitut zu richten. In Preußen wird voraussichtlich der Regierungspräsident (für Anträge der Provinzialverwaltungen der Oberpräsident) als die für die Entgegennahme der Anträge zuständige Stelle bestimmt werden.

Es werden zwei Arten von Bedarfsdeckungsscheinen unterschieden. Die Bedarfsdeckungsscheine, die der Arbeitslose gemäß § 2 Ziffer 6 b als Arbeitszuschlag in Höhe von 25 RM für 4 Wochen erhält, werden dem Arbeitslosen selbst von dem Träger der Arbeit ausgehändigt. Nur für volle 4 Wochen dürfen diese Bedarfsdeckungsscheine an die Arbeitslosen abgegeben werden. Mit den Scheinen kann der Arbeitslose in den zugelassenen Geschäften Kleidung, Wäsche oder Hausgerät erwerben. Bei den Sachleistungen an Hilfsbedürftige, die durch Bedarfsdeckungsscheine finanziert werden, erhält der Hilfsbedürftige selbst keine Bedarfsdeckungsscheine. Hier bekommt nur der Bezirksfürsorgeverband Bedarfsdeckungsscheine, der seinerseits Bezugsscheine für eine bestimmte Ware an den Hilfsbedürftigen nach Lage der individuellen Verhältnisse ausgibt. Die Ausgabe der Bezugscheine kann der Bezirksfürsorgeverband an andere Stellen, auch an kreisangehörige Gemeinden, übertragen. Die Verkaufsstellen reichen die von den Hilfsbedürftigen bestätigten Bezugsscheine dem Bezirksfürsorgeverband mit einer Sammelkarte ein, der seinerseits die entsprechenden Markenabschnitte von den Bedarfsdeckungsscheinen, die ihm zur Verfügung stehen, abtrennt und sie in die Sammelkarte der Verkaufsstellen einklebt. Die gefüllten Sammelkarten werden vom Finanzamt eingelöst.

Zur Durchführung des Abschnittes V des Gesetzes zur Verminderung der Arbeitslosigkeit vom 1. 6. 1933 ist die „Durchführungsverordnung über die Gewährung von Ehestandsdarlehen" am 20. 6. 1933 erlassen worden (RGBl. I S. 377). Im wesentlichen ist hierin folgendes bestimmt worden:

Die Höhe des Ehestandsdarlehens ist nach dem Betrag zu bemessen, den ein Ehepaar gleichen Standes bei der Gründung eines Haushalts nach den ortsüblichen Verhältnissen für den Erwerb von Möbeln und Hausgerät aufzuwenden pflegt. Ehestandsdarlehen werden nicht gewährt, wenn nach der politischen Einstellung eines der beiden Ehegatten anzunehmen ist, daß er sich nicht jederzeit rückhaltlos für den nationalen Staat einsetzt, wenn einer der beiden Ehegatten an vererblichen geistigen oder körperlichen Gebrechen leidet, die seine Verheiratung nicht als im Interesse der Volksgemeinschaft liegend erscheinen lassen oder wenn nach dem Vorleben oder dem Leumund eines oder beider Ehegatten anzunehmen ist, daß die Ehegatten ihrer Verpflichtung zur Rückzahlung des Darlehens nicht nachkommen werden. Die Tatsache, daß die künftige Ehefrau in der Zeit zwischen dem 1. 7. 1931 und dem 31. 5. 1933 mindestens sechs Monate lang im Inland in einem Arbeitnehmerverhältnis gestanden hat, ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen. Bestehen Zweifel hinsichtlich der Richtigkeit der Angaben, so kann die Beibringung einer Bescheinigung der Krankenkasse erfordert werden.

Der Antrag auf Gewährung eines Ehestandsdarlehens ist bei derjenigen Gemeinde zu stellen, in deren Bezirk der künftige Ehemann zur Zeit der Antragstellung seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die Vordrucke für den Antrag werden von den Standesämtern unentgeltlich abgegeben. Welche Dienststelle innerhalb der Gemeinde für die Entgegennahme der Anträge zuständig ist, ist von der Gemeindebehörde zu bestimmen. Im Hinblick darauf, daß bei der Prüfung der Voraussetzungen bedeutsame soziale und sozialhygienische Gesichtspunkte zu berücksichtigen sind, dürfte es zweckmäßig sein, daß die Wohlfahrtsämter mit der Bearbeitung dieser Angelegenheiten beauftragt werden. Die Gemeinde hat jeden bei ihr eingehenden Antrag darauf zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Gewährung eines Ehestandsdarlehens gegeben sind. Ergibt die

Prüfung, daß ein Darlehen nicht zu gewähren ist, so hat die Gemeindebehörde den Antrag abzulehnen. Gegen den ablehnenden Bescheid der Gemeinde ist ein Rechtsmittel nicht gegeben. Ergibt die Prüfung, daß die Gewährung eines Darlehens von der Gemeinde befürwortet werden kann, so gibt die Gemeinde den Antrag mit einer gutachtlichen Äußerung über die Höhe des zu gewährenden Darlehens an das Finanzamt weiter. Das Finanzamt entscheidet endgültig, ob und in welcher Höhe den Antragstellern ein Ehestandsdarlehen gewährt wird.

Für die Hingabe des Ehestandsdarlehens ist die Kasse desjenigen Finanzamts zuständig, das den Bescheid über die Gewährung des Darlehens erteilt hat. Sobald die Ehe geschlossen ist, kann der Ehemann bei dieser Kasse das Darlehen in Empfang nehmen.

Bei der Geburt jedes in der Ehe lebend geborenen Kindes werden 25 v. H. des ursprünglichen Darlehnsbetrags erlassen. Beträgt zur Zeit der Geburt eines Kindes der noch zu tilgende Teil des Darlehens weniger als 25 v. H. des ursprünglichen Darlehens, so wird nur der Restbetrag erlassen. Nach der Geburt eines Kindes kann das Finanzamt auf Antrag zulassen, daß die Tilgung des Ehestandsdarlehens bis zu zwölf Monaten unterbrochen wird.

Die Ehestandsdarlehen werden bekanntlich in Form von Bedarfsdeckungsscheinen hingegeben, die zum Erwerb von Möbeln und Hausgerät berechtigten. Die Ausgabe der Bedarfsdeckungsscheine erfolgt in Beträgen von 10 und 100 RM. Unter Hausgerät sind alle Gegenstände zu verstehen, die außer Möbeln, Kleidung und Wäsche zur Einrichtung eines Haushalts dienen. Die Gemeindebehörden bestimmen, welche Verkaufsstellen zur Entgegennahme von Bedarfsdeckungsscheinen zugelassen werden. Zuzulassen sind in erster Linie Schreinereien und sonstige Unternehmen des Handwerks. Die Gemeindebehörden haben den Finanzämtern zum 1. August d. J. eine Liste der in ihrem Bezirk belegenen zugelassenen Verkaufsstellen zu übersenden. Spätere Zulassungen sind von Fall zu Fall besonders anzuzeigen. Die Verkaufsstellen dürfen die Bedarfsdeckungsscheine nicht in bar einlösen. Es ist jedoch zulässig, daß Pfennigbeträge bis zu einer Mark bar herausgezahlt werden, wenn der Kaufpreis der gekauften Waren den vollen Wert des Bedarfsdeckungsscheins nicht erreicht. Die Einlösung der Bedarfsdeckungsscheine erfolgt durch die Kasse desjenigen Finanzamts, das für die Umsatzbesteuerung der Verkaufsstelle zuständig ist.

**Ein Amt für Sozialpolitik** ist bei der Deutschen Arbeitsfront durch Zusammenlegung der Ämter für Tarif- und Sozialfragen geschaffen worden.

**Ärztliche Betreuung im Arbeitsdienst.** Der Reichskommissar für den Arbeitsdienst hat in einem Erlaß vom 16. 2. 1933 die ärztliche Betreuung der Arbeitsdienstfreiwilligen geregelt. Nach einer mit den ärztlichen Spitzenverbänden getroffenen Vereinbarung sollen die Einstellungsuntersuchungen der Freiwilligen von den Kassenärzten durchgeführt werden. Des weiteren ist in dem Erlaß die hygienische Überwachung der Lager und die laufende ärztliche Betreuung der Lagerinsassen geregelt. Der Deutsche Städtetag ist an den Reichskommissar herangetreten und hat angeregt, durch örtliche Vereinbarungen der beteiligten Stellen anderweitige Regelungen zuzulassen. In einer ganzen Reihe von Städten haben von jeher die Kommunalärzte die Einstellungsuntersuchungen zur Zufriedenheit aller Beteiligten durchgeführt. Ferner ist es notwendig, daß der untersuchende Arzt, wenn er Krankheiten oder Gefährdungen feststellt, der betreffenden kommunalen Fürsorgestelle, insbesondere der Tuberkulosefürsorgestelle Mitteilung macht. Schließlich ist es zweckmäßig, daß die Ärzte, die die Einstellungsuntersuchungen vornehmen, möglichst die Unterlagen der Schulärzte und anderer kommunaler Stellen verwerten.

Der Verband der Ärzte Deutschlands (Hartmannbund) hat diesen Vorschlägen im Einvernehmen mit der Reichsleitung des Arbeitsdienstes entsprochen und eine entsprechende Mitteilung über die Handhabung des Vertrages über die ärztlichen Einstellungsuntersuchungen von Arbeitsdienstfreiwilligen herausgegeben. Die Bekanntmachung ist in den „Ärztlichen Mitteilungen" 1933 Nr. 24 S. 497 abgedruckt.

**Das Gesetz über Lohnschutz in der Heimarbeit** (RGBl. I S. 347) bringt eine Neuregelung des Arbeitsgesetzes vom 27. Juni 1923. Der Vergeber von Hausarbeit wird verpflichtet, den Arbeit-

nehmern auf seine Kosten Lohnbücher auszuhändigen, in denen Art und Umfang der Arbeit und das dafür festgesetzte Entgelt einzutragen sind. Die Gewerbeaufsichtsbeamten haben die Berechtigung, die Lohnbelege einzusehen. Die Vereinbarungen über das Entgelt in der Heimarbeit müssen unter der Beteiligung der gleichen Anzahl von Vertretern der Gewerbetreibenden und der Hausarbeiter beschlossen werden. Ein Unterschreiten der festgesetzten Entlohnungsbeiträge wird verhindert. Etwaige Minderbeträge sowie unter Umständen eine Buße müssen nachgezahlt werden. Die an die Staatskasse abzuführende Buße soll jedenfalls den durch Minderentlohnung erzielten Gewinn übersteigen. Die Bestimmungen über die Lohnbücher traten am 8. Juli, die weiteren Bestimmungen des Gesetzes traten bereits am 8. Juni 1933 in Kraft.

**Die Kreditgemeinschaft gemeinnütziger Selbsthilfeorganisationen Deutschlands G. m. b. H. (Kageso)** ist mit dem 1. 7. 33 in Liquidation getreten. Bewilligungen von Darlehen an Einzelpersonen sind nur bis zum 26. 6. 33 erfolgt.

Die Stellen, die in Zukunft die Aufgaben der Darlehnsvermittlung übernehmen, werden noch bekannt gegeben.

## Sozialversicherung

### Neue Notvorschriften in der Sozialversicherung.

Durch die NotVO. v. 8. Dezbr. 1931, 5. Teil Kapitel IV Abschnitt 1 (RGBl. S. 722) sind die Wartezeiten in der Invaliden- und in der Angestelltenversicherung sehr erheblich verlängert worden (§ 9 a. a. O.); u. a. bei der Altersinvalidenrente auf 750 Beitragswochen, beim Altersruhegeld auf 180 Beitragsmonate. In der Durchführungsverordnung vom 30. 1. 1932 (RGBl. S. 55) ist für den Fall Vorsorge getroffen, daß für einen Berufszweig die Versicherungspflicht in der Invaliden- oder Angestelltenversicherung überhaupt noch nicht so lange bestanden hat, daß die Wartezeit für die Altersinvalidenrente oder das Altersruhegeld am 1. Januar 1932 schon erfüllt sein konnte; in solchen Fällen wird die Dauer der früheren Beschäftigung in dem Beruf auf die Wartezeit angerechnet, wenn nach dem Inkrafttreten der Versicherungspflicht für mindestens 250 Wochen oder 60 Monate Beiträge entrichtet worden sind. Diese Vorschrift ist nunmehr dahin ergänzt und erläutert worden, daß die früheren Beschäftigungen nicht ununterbrochen zu sein brauchen, daß sie aber unberücksichtigt bleiben in der Invalidenversicherung, soweit sie vor dem 1. 1. 1891 liegen, und in der Angestelltenversicherung, soweit es sich um die Zeit vor dem 1. 1. 1913 handelt.

In der Durchführungsverordnung vom 30. 1. 1932 ist bestimmt, daß die neuen Vorschriften auf alle Versicherungsfälle anzuwenden sind, die nach dem 1. 1. 1932 eintreten; bei den Hinterbliebenenrenten gilt als Versicherungsfall der Tod des Versicherten. In diesem Punkt ist nunmehr eine Milderung angenommen worden: Wenn ein Versicherter über den 31. 12. 1931 hinaus bis zu seinem Tode Invalidenrente oder die entsprechenden Bezüge aus den anderen Sozialversicherungen bezogen hat, so gelten für den Anspruch auf Hinterbliebenenrente die viel kürzeren Wartezeiten des früheren Rechts.

Die NotVO. vom 14. 6. 1932 (RGBl. S. 273) hatte in Kap. II Art. 2 § 3 bei Wanderversicherten die Gewährung des Steigerungsbetrages aus der Invalidenversicherung zur Rente aus der Angestelltenversicherung an erschwerte Bedingungen geknüpft. Nunmehr wird klargestellt, daß der bewilligte Steigerungsbetrag in Fortfall kommt, wenn der Empfänger eines Ruhegeldes oder einer Witwenrente nicht mehr Invalide ist. Gewisse Erleichterungen der Ruhensvorschriften nach Kap. II Art. 6 d. NotVO. v. 14. 6. 32 werden durch Änderungen des Stichtages für die von der VO. betroffenen Renten geschaffen.

Schließlich enthält die neue VO. auch Bestimmungen zur Durchführung der NotVO. z. Milderung von Härten i. d. Sozialversichg. u. i. d. Reichsversorgung vom 18. 2. 33. Durch die Milderungsverordnung (Art. 1 § 1) ist das Ruhen der Renten aus der Sozialversicherung neben Versorgungsbezügen stark eingeschränkt worden; der ruhende Teil darf weder ⅔ der Rente noch 50 RM monatlich übersteigen. Diese Vorschriften werden nunmehr noch erläutert, insbesondere dahin, daß, wenn mehrere Renten ruhen, der ruhende Teil bei keiner die Höchstgrenze und daß bei der Zusatzrente der ruhende Teil ⅔ der Rente und 25 RM nicht übersteigen darf. Diese Vor-

schriften gelten mit rückwirkender Kraft, auch insoweit, als schon rechtskräftige abweisende Entscheidungen ergangen sind; Nachzahlungen für die Zeit vor dem 1. Juli 1933 werden jedoch nicht gewährt.

**Herabsetzung der Invalidenversicherungsbeiträge für Hausgehilfinnen.** Nach der Verordnung vom 16. 5. 33 (RGBl. I S. 283) sind die Beiträge zur Invalidenversicherung grundsätzlich nach Lohnklasse II zu entrichten. Erst wenn der Barentgelt RM 50,— monatlich übersteigt, sind Beiträge nach Lohnklasse III zu entrichten. Die Verordnung ist mit dem 1. 5. 33 in Kraft getreten.

Durch die Erleichterungen, die hiermit und durch die Befreiung der Hausgehilfinnen von der Beitragsleistung zur Arbeitslosenversicherung für die Beschäftigung von Hausangestellten gegeben sind, wird eine Einstellung solcher Kräfte in größerer Zahl erhofft. Zunächst wirkt sich die Herabsetzung der Beiträge wesentlich auf die Finanzen der Invalidenversicherung aus, die bei zur Zeit etwa 840 000 Hausgehilfinnen mit einer Mindereinnahme von jährlich 16,8 Millionen Mark rechnen muß, wenn nicht ein Ausgleich durch entsprechende Mehreinstellung erfolgt.

Die **Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung** (Hauptstelle) hat ihre Diensträume nach Berlin-Charlottenburg, Hardenbergstr. 12, verlegt.

## Tagungskalender

Zeichenerklärung: K = Kongreß; Th = Thema; A = Auskunft

**31. Juli bis 2. August 1933, München:** 6. Kongreß d. Gesellsch. f. Heilpädagogik.

**1. bis 5. August, München: Die Erziehung im nationalsozialistischen Staat,** veranstaltet vom Pädagogisch-psychologischen Institut. A.: Lehrer Friedrich Schug, München 50, Gotzinger Str. 42.

**6. bis 13. August 1933, Luxemburg-Stadt.** Internationaler Kongreß Pax Romana. Th.: Soziale Arbeit d. kath. Studenten. — D. Gewinnung der Jugend. A.: Geschäftsstelle Freiburg, Schweiz, Postfach 16.

**6. bis 10. September, Wien.** Allgemeiner deutscher Katholikentag. A.: Kanzlei d. Katholikentages, Wien, Stephanplatz 6.

**14. September 1933, Hamburg.** 9. Dt. Diakonentag.

**27. bis 28. September 1933, Rom.** Europäische Vereinigung für Geisteshygiene.

**September 1933.** Tagung des Hartmannsbundes.

**25.—30. Oktober 1933, Madrid.** Internat. Kongreß für wissenschaftliche und soziale Krebsbekämpfung. Th.: u. a. Behandl. d. Geschwulste im Hinblick auf das Nervensystem — Krebs als Berufskrankheit — Vorbeugende Krebsfürsorge.

**1934, Budapest: III.** Internationaler Kongreß für Krüppelfürsorge. Th.: 1. Die Verkrüppelung infolge von Kinderlähmung. 2. Sport und Leibesübungen zur Ertüchtigung des Krüppels.

**1934, Amsterdam.** 1. Internat. Blindenkongreß.

## Lehrgänge und Kurse

Zeichenerklärung: Th = Thema; A = Auskunft

**31. Juli bis 12. August 1933, Bad Elster.** Sportärzte-Lehrgang. A.: Badedirektion Bad Elster.

**6. bis 13. August 1933, Dublin.** 4. K. d. Weltverb. d. pädag. Vereinigung. A.: Geschäftsstelle, Freiburg / Schweiz, Postfach Nr. 98.

**3. bis 9. September 1933, Scheidegg/Allgäu.** 14. Tbc.-Fortbildungskurs in d. Prinzregent-Luitpold-Kinderheilstätte. A.: Dr. Kurt Klare.

## Zeitschriftenbibliographie

für Juni 1933, bearb. von Dr. Sofie Götze, Archiv für Wohlfahrtspflege, Berlin.

### Fürsorgewesen

**Allgemeines**

Darf im d. Verfahren geg. d. Unterhaltspflichtigen d. Hilfsbedürftigk. d. Unterstützten v. d. ordentl. Gerichten nachgeprüft werden? Karnop, Zeitschr. f. d. Heimatw., 17.

D. Hannoversche Provinzialausschuß wünscht Reformen in d. Fürsorge, Wohlfahrtswoche, 26.

D. soz. Frage in d. oberschles. Landgemeinde, Kynast, D. Provinz Oberschlesien, 6.

D. Verbreit. d. fürsorgepflichtigen Krankheiten in Dt. Reich 1931 u. 1932, Dornedden, Reichsgesundheitsbl., 22.

Fürsorge im Lichte neuer Staatsziele, Dieke, Zeitschr. f. d. Heimatw., 18.
Fürsorge f. d. Lebensmüden, Füllkrug, Gesundheitsfürs., 5.
Neuzeitl. öffentl. Fürsorge, Rickenbach, Schweiz. Zeitschr. f. Gemeinnützigk., 6.
Um d. Zukunft d. Wohlfahrtspfl., Schappacher, D. Wohlfahrtspfl. i. d. Rheinprov., 11/12.
Zeitfragen d. öffentl. Wohlfahrtspfl., Aldinger, Bl. d. Zentralleit. f. Wohltätigk. in Württemberg, 5.

RFV.

Die Ausnahmen v. § 15 RFV., Bl. f. öffentl. Fürsorge, 12.
D. Rechtsprech. d. Reichsversicherungsamtes im Jahre 1932 über Fragen, welche d. öffentl. Fürsorge betreffen, Hoffmeister, Zeitschr. f. d. Heimatwesen, 16.
Fürsorgeverband u. Jugendamt im Ersatzverfahren, Burghart, Bl. f. öffentl. Fürs., 11.
Zu § 11 d. Reichsfürsorgeverordnung, Bl. f. öffentl. Fürs., 9.
Z. Verjähr. d. Anspruchs d. Fürsorgeverbandes geg. d. Unterstützten auf Ersatz d. fürsorgerechtl. Aufwendung, Riedel, Bl. f. öffentl. Fürsorge, 12.

Wohlfahrtserwerbslose

Ärztl. Versorg. d. Fürsorgeberechtigten nach d. freien Arztwahl, Graebert, Zeitschr. f. d. Heimatwesen, 16.
D. Arbeitslosenfürs. d. Gemeinden, Preiser, Arbeit u. Beruf, 11.
Die Lage unserer Wohlfahrtserwerbsl., Wohlfahrtswoche, 26.

Ausland

D. Organisation d. Heilfürsorge f. Arbeitslose, Berner, Dt. Zeitschr. f. öffentl. Versicherung u. Volkswohlf., 5.

## Fürsorgestatistik

D. Ergebnisse d. Reichsfürsorgestatistik 1931/32, Friedmann, Freie Wohlfahrtspflege, 2.
D. öffentl. Fürs. im Dt. Reich, D. Wohlfahrtspfl. i. d. Rheinprov., 11/12.
D. öffentl. Fürsorge im 1. Kalendervierteljahr 1933, Helbling, D. Städtetag, 6.
Hannovers städt. Fürs. v. 1895 bis zur Gegenwart, Wohlfahrtswoche, 26.

## Finanzfragen

D. Landeswohlfahrtsamt im Haushaltsjahr 1932, Stange, Pommersche Wohlfahrtsbl., 6.
Wofür d. Millionen? Schickenberg. Wohlfahrtswoche, 21.

## Soziale Persönlichkeiten

D. Friedrich Mahling, Soz. Praxis, 22.
Friedrich Mahling, Dt. Akoholgegner, 6.

## Freie Wohlfahrtspflege

D. Kontakt zw. d. Anstalten untereinander u. zw. Anstalten u. offener Fürsorge, Feigenwinter, Caritas (Schweiz), 8.
D. Anstaltsarb., Manser, Caritas (Schweiz), 8.
D. Buchführungssysteme in Anstalten d. freien Wohlfahrtspflege, Dyckerhoff, Freie Wohlfahrtspfl., 2.
D. caritative Anstalt in d. Wirtschaftskrise d. Gegenwart, Simon, Caritas, 5.
D. gegenwärtige Lage d. ev. Wohlfahrtspfl. in Berlin, Ulrich. Dachrichtendienst d. ev. Hauptwohlfahrtsamtes, 10.
D. nationalen Pflichten d. Jugend im R. Kreuz, Hartmann, Bl. d. Dt. Roten Kreuzes, 5/6.
D. Überzeitlichkeit d. Caritas, Caritas, 5.
Ev. Kirche u. Arbeitslosigk., Harnisch, Arbeit u. Gemeinsch., 9.
Gedanken über Arbeitsfeld u. Arbeitsweise d. freien Wohlfahrtspfl. im neuen Deutschl., Wagner, Freie Wohlfahrtspfl., 2.
Sommeraufgaben d. Dorfcaritas, Dieing, Caritas, 5.
Über d. Geist d. Anstalt, Manser, Caritas (Schweiz), 8.

## Bevölkerungspolitik

Alfred Grotjahns bevölkerungspolitische Schriften, Grotjahn, Archiv für Bevölkerungspolitik, Sexualeth. u. Familienkunde, 1.
Aufklärungsamt f. Bevölkerungspolitik u. Rassenpfl., Unger, Ärzl. Mitteil., 24.
Ausgleich d. Familienlasten, Lenz v. Borries, D. Frau, 9.
Bevölkerungspolitik u. Rassenpflege d. Nationalsozialism., Harmsen, Archiv f. Bevölkerungspolitik, Sexualeth. u. Familienkunde, 1.
D. Sterben d. dt. Volkes u. seine Rettung, Grün, Bundesbl. f. d. Reichsbund d. Kinderreichen, 6.
D. erbgesunde kinderreiche Familie in d. Wende d. Zeit, Konrad, Bundesbl. f. d. Reichsbund d. Kinderreichen, 6.
D. Familie im Volksaufbau, Scheffen-Döring, D. Frau, 9.
D. Fragen d. geschlechtl. Sittlichkeit, insbesondere d. Eheprobl. in d. ev. Kirche, Archiv f. Bevölkerungspolitik, Sexualeth. u. Familienkunde, 1.
D. Volks-, Berufs- u. Betriebszähl. 1933, Burgdörfer, Soz. Praxis, 23.
D. Volljährigkeitserkl. z. Zweck der Eheschließ., Jugendwohl, 6.
Eugenik u. Hilfsschule, Stamm, D. Hilfsschule, 6.
Familienpolitik, Herz, Soz. Praxis, 22.
Kath. Ehe- u. Familienleben in d. Großstadt, Archiv f. Bevölkerungspolitik, Sexualeth. u. Familienleben, 1.
Rassenhygiene u. Sozialhygiene, Coerper, Sozialhyg. Mitteil., 2.

Sinngehalt d. Ehe in ev. Auffassung, Wagner, D. Frau, 9.

Überblick über die Geschichte d. Rassenhygiene in Deutschl., Fischer, Sozialhyg. Mitteil., 2.

Vererb. u. Erziehung, Wychgram, Fortschritte d. Gesundheitsfürs., 5.

Z. Entwurf eines Gesetzes über Unfruchtbarmach. Minderwertiger, Niedermeyer, Mitteil. d. Reichsfrauenbeirats d. dt. Zentrumspartei, 3.

**Ausland**

Ideale v. Liebe u. Ehe in Amerika, Archiv f. Bevölkerungspolitik, Sexualeth. u. Familienkunde, 1.

## Soziale Frauenfragen

Frauenschutz als Aufgabe moderner Sozialpolitik, Siegel, Arbeit u. Beruf, 10.

Wirtschaftskrise u. Frauenarbeit, Thibert, Internat. Rundsch. d. Arbeit, 5/6.

## Jugendwohlfahrt

**Allgemeines**

D. Jugendamt als Organ d. Volkserziehung, Bäumer, D. Wohlfahrtspfl. i. d. Rheinprov., 11/12.

D. Beteilig. d. Jugendämter b. d. Beaufsichtig. d. gewerbl. Kinderarbeit, Posner, Zentralbl. f. Jugendrecht u. Jugendwohlfahrt, 3.

Eine neue Jugendbehörde? Ruth, Zentralbl. f. Jugendrecht u. Jugendwohlf., 2.

Lebensbedingungen der Kinder Arbeitsloser in Zürich, Thalmann, Schweiz. Zeitschr. f. Hygiene, 5.

Mobilmach. geg. d. Kindernot, Bäumer, D. Frau, 9.

Rückwirk. d. Arbeitslosigkeit auf d. Kinder d. Arbeitslosen, Eisenhardt, D. Arbeitslosenversicherung, 3.

Sprachgebrechen, Schrift u. Intelligenz, Dir, Zeitsch. f. Kinderforsch., 3.

Über d. Pflicht- u. Kann-Aufgaben d. JA. nach d. RJWG., Muthesius, Zentralbl. f. Jugendrecht u. Jugendwohlf., 3.

**Jugendpflege u. -bewegung**

Gedanken über die Zukunft d. Jugendpfl., D. Jugendpfl., 6.

Jugendwohlfahrtspflege im alten u. neuen Staat, Stahl, D. Wohlfahrtfpfl. i. d. Rheinprovinz, 11/12.

**Pflegestellen- und Vormundschaftswesen**

D. Frage d. Unehelichkeit in Kärnten, Zojer, Kärntner Fürsorgebl., 5.

**Pädagogische Fragen**

Die Erziehung im Dritten Reich, Dietrich, D. Jugendpfl., 6.

D. Schule im nationalsozialistischen Staat, Frick, Beruf u. Schule, 8/9.

Gedanken u. Hinweise z. Wehrerziehung, Billmann, D. Jugendpflege, 6.

Leitende pädagogische Ideen der Nachkriegszeit, Schuster, D. christl. Frau, 5.

Musikalische Ausbild. eines schwachsinnigen Mädchens, Sauer, Zeitschr. f. Kinderforschung, 3.

**Fürsorgeerziehung u. Jugendgericht**

D. Durchführ. d. Fürsorgeerziehung in Deutschl., Becker, Jugendwohl., 6.

Neun Berliner Fürsorgezögl. wollen sich selbst helfen, Kneißler, Arbeit u. Gemeinschaft, 9.

Psychiatrische Beurteil. d. neuen Rechtsvorschriften im Fürsorgeerziehungsverfahren, Auer, Zentralbl. f. Jugendrecht u. Jugendwohlf., 2.

## Gefährdetenfürsorge

D. verwahrloste Mädchen in Amerika, Drescher, Zentralbl. f. Jugendrecht u. Jugendwohlf., 2.

D. Psychopathologie d. Kindes. — ein Grenzfach, Pototzky, Zeitschr. f. Kinderforsch., 3.

Exakte Feststell. über d. Familienverhält. d. Hilfsschulkinder, Buchholz, D. Hilfsschule, 6.

Psychopathische Konstitutionen u. organische Hirnerkrank. als Ursache v. Erziehungsschwierigk., Kramer, Zeitschr. f. Kinderforsch., 3.

Warum d. heilpädagogische Fachschaft? Breitbarth, D. Hilfsschule, 6.

## Kb.- und Kh.-Fürsorge

D. Probl. d. Kriegsgefangenenfragen, Rasenberger, Dt. Kriegsopferversorg., 7.

D. dt. Kriegsopferversorg., Dick, Dt. Kriegsopferversorg., 7.

D. Sozialbeiträge im Arbeitsgerichtsurteil aus Lohnstreitigk., Sattelkau, Zentralbl. f. Reichsversicherung u. Reichsvers., 10.

„Entstellung" im Rahmen d. Kriegsbeschädigten, Scholtze- Soz. Medizin, 5.

Wege u. Irrwege d. dt. Kriegsopferversorg., Oberlindober, Dt. Kriegsopferversorg., 7.

Weitere Mehrleistungen in d. Reichsversorg., Schulte-Holthausen, Reichsarbeitsbl., 16.

Weitere Mehrleistungen in d. Reichsversorg., Stadelmann, Wohlfahrtswoche, 24.

## Wohnungswesen

**Wohnungsbau**

D. Bautätigk. im Dt. Reich im Jahre 1932, Wirtsch. u. Statistik, 11.

Wohnungsbau 1932, Poerschke, Soz. Prax., 24.

**Finanzfragen**

D. Gesetz über Zweckspartunternehmungen, Meier, Reichsarbeitsbl., 15.

Sanier. d. Neubaumieter, Gärtner, Zeitschr. f. Wohnungsw., 11.

V. d. Gesetz über Zweckspartunternehmungen v. 17. Mai 1933, Kohler, Reichsverwaltungsbl., 23.

Siedlungswesen

Ein Zwiegespräch zw. Arzt u. Lehrer über d. Erwerbslosensiedl. am Großstadtrande, Bonne, Bl. f. Volksgesundheitspfl., 5/6.

Sozialhygienische Forderungen b. Siedlungs- und Eigenheimbau, Lehmann, Sozialhygienische Mitteil., 2.

Um d. Siedlungsprobl., Johanntoberns, Caritas, 5.

Zehn Jahre Reichssiedl., Aust, Bl. f. Volksgesundheitspfl., 5/6.

## Wandererfürsorge

Landeskirchl. Arbeitskolonien Zürich, Schweiz, Zeitschr. f. Gemeinnützigk., 6.

Neues Leben in Westfäl. Herbergsarbeit, D. Wanderer, 6.

## Wanderungswesen

Stuttgarter Auswanderer 1931 u. 1932, Stuttgarter Wirtschaftsberichte, 2.

## Lebenshaltung

D. Lebenshalt. d. arbeitsl. Metallarbeiters, D. Dt. Metallarbeiter, 25.

Hauptergebn. d. 2. amtl. Lohnerheb. im Buchdruckgewerbe, Wirtsch. u. Statistik, 11.

## Strafgefangenen- u. Entlassenenfürsorge

Arbeitslosigkeit u. Kriminalität, Fetscher, Monatsbl. d. Dt. Reichszusammenschlusses, 5—6.

D. große Strafgesetznovelle v. 26. Mai 1933, bes. in ihrer Bedeut. f. d. allgem. Landesverwalt., Schäfer, Reichsverwaltungsbl., 26.

D. Todesstrafe, Greinwald, Monatsbl. d. Dt. Reichszusammenschlusses, 5—6.

Kriminalität u. Resozialisier, Schmitz, Freie Wohlfahrtspflege, 2.

Entlassenenfürsorge u. Schub, Delcker, Monatsbl. d. Dt. Reichszusammenschlusses, 5—6.

Rechtsreform, Schläger, Monatsbl. d. Dt. Reichszusammenschlusses, 5—6.

Umwelt u. Anklage als Kriminalitätsursache, Finke, Monatsbl. d. Dt. Reichfzusammenschlusses, 5—6.

## Sozialpolitik

Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen nach d. jetzig. Stande, v. Schmeling, Zeitschr. f. Selbstverwalt., 11.

Arbeitsbeschaff. u. gleichzeitige Beschaff. v. Absatzmöglichk., Kretschmer, D. Wirtschaft, 10.

D. Programm d. nationalen Regier. u. d. Innere Verwalt., Wiedenfeld, Reichsverwaltungsbl., 23.

D. Kampf geg. d. Erwerbslosigkeit, Voelkel, D. Gemeinde, 6.

D. soziale Gedanke i. dt. Vaterland, Grieser, D. Reichsversicherung, 4.

D. Arbeitskämpfe im Dt. Reich währ. d. Jahres 1931 nebst vorläufigen Ergebn. f. d. Jahr 1932, Reichsarbeitsbl., 16.

D. Frage d. gesetzl. Regel. v. Sonntags- u. Nachtruhe in d. Binnenschiff., Grabein, Reichsarbeitsbl. 16.

D. vorbereitende Konferenz über d. 40-Stunden-Woche, Maurette, Internat. Rundsch. d. Arbeit, 4.

D. Zukunftswende auf d. dt. Arbeitsmarkt, Schepp, Arbeit u. Beruf, 11.

Lohnpolitik in d. Wirtschaftskrise, Stern, Soz. Revue, 4.

Nationale Revolution u. nationalsozialistische Rechtsphilosophie, Sauer, Reichsverwaltungsbl. 23.

Vorschlag z. Arbeitsbeschaff.: 100 000 Kleinstheimstätten, Beschäftig. v. 250 000 Arbeitslosen, Luhbahn, Bodenreform, 24.

Techn. Fortschritt u. Arbeitslosigk., Internat. Rundsch. d. Arbeit, 5/6.

Technokratie, Soz. Praxis, 25.

Z. berufsständischen Aufbau, Bang, Soz. Erneuerung, 9.

Z. Problem d. Technokratie, Roland, Arbeit u. Beruf, 10.

Z. soz. Reform, Wölpert, Zentralbl. f. Reichsversicherung u. Reichsversorg., 10.

Ausland

D. Arbeitskämpfe in Belgien, Finnland u. d. Niederlanden im Jahre 1932, Hofschneider, Reichsarbeitsbl., 15.

D. Arbeitskämpfe in Polen 1931 u. d. Tschechoslowakei 1930 u. 1931, Hofschneider, Reichsarbeitsbl., 16.

D. dreißigstündige Arbeitswoche in Amerika, Koudelka, Soz. Revue, 4.

D. Entwickl. d. Arbeitgeberorganisationen in Indien, Maru, Internat, Rundschau d. Arbeit, 4.

Fünfjahrplan u. d. russische Arbeitsmarktpolitik, Schwarz, Internat. Rundschau, d. Arbeit, 4.

Sozialpolitik u. Sozialversicherung in Italien, D. Reichsversicherung, 4.

## Arbeitsfürsorge

Allgemeines

D. Schicksal d. Gewerkschaften, Brauer, Dt. Volk, 3.

D. Kampf um. d. „Werkgemeinschaft", Jessen, Soz. Erneuerung, 9.

Entsteh. u. Funktion d. Nationalsozialist. Angestelltensch., Schneider, Soz. Prax., 23.

Harmonie d. Entlohnungen, Prietze, Soz. Erneuerung, 9.

Wirtschaftskrise u. Hausarbeit, Strehlke, Soz. Praxis, 25.

Berufsberatung, Lehrstellenwesen

Akzentverschieb. in d. Berufsberat. d. Mädchen, Ernst, Arbeit u. Beruf, 11.

D. öffentl. Berufsberat. in Deutschl. nach d.

Berufsberatungsstatistik 1931/1932, Reichsarbeitsbl., 15.

Durch d. Berufsschule z. Staat, Schmolke, Beruf u. Schule, 8/9.

Ist eine weiter Einschränk. d. Berufsschulpflicht möglich? Hufnagel, Ministerialbl. f. Wirtschaft u. Arbeit, 12.

**Arbeitslosigkeit u. Jugend als geistiges Problem**

Berufsschicksal d. erwerbsl. Handwerksjugend, Reinermann, Soz. Praxis, 24.

Entwickl. u. Sinn d. Erwerbslosentagesheime, Noetzel, D. Arbeitslosenversicherung, 3. Arbeit u. Gemeinsch., 9.

Hilfswege aus der Arbeitsnot f. d. Jugend, Ehlert, D. christl. Frau, 5.

Wohin mit d. arbeitsl. Jugend? Kempkens, D. Junge Deutschl., 6.

Zusammenführung d. Erwerbslosen z. inneren Gemeinschaft durch Tagesheime, Bauer, D. Arbeitslosenversicherung 3. Arbeit u. Gemeinsch., 9.

## Arbeitslosenversicherung

**Allgemeines**

Anrechnungsfähigk. v. Urlaubsentschädig. nach § 113, Betz, D. Arbeitslosenversicherung, 3.

Bekämpf. v. Schwarzarbeit u. Unterstützungsmißbrauch, Ringer, D. Arbeitslosenversicherung, 3.

D. Rechtsmittelverfahren in d. Arbeitslosenversicher., Heun, D. Behördenangest., 6.

Durchführ. d. VO. d. Vorstandes d. Reichsanstalt für Arbeitsvermittl. u. Arbeitslosenversicherung über d. Zuständigk. d. Arbeitsämter im Unterstützungsverfahren, Reichsarbeitsbl., 15.

Krankheit u. Arbeitslosenversicherung, Meister, D. Versicherungsarchiv, 12.

Neugestalt. d. Arbeitslosenhilfe, Kraus, Soz. Praxis, 22.

Z. Herausnahme d. Hausgehilfinnen aus d. Arbeitslosenversicherung, Lehfeldt, D. Dt. Innungskrankenk., 200.

**Ausland.**

Arbeitslosenunterstützungen u. Maßnahmen z. Beschäftigung d. Arbeitsl. in Groß-Britanien, Fuß u. Tait, Internat. Rundschau d. Arbeit, 6.

D. Idee d. Arbeitslosenversicherung in d. Vereinigten Staaten v. Nordamerika, Rager, D. Versicherungsarchiv, 12.

25 Jahre staatliche Arbeitslosenfürsorge in Dänemark, D. Reichsversicherung, 4.

**Arbeitsdienst**

D. ethische Wert im Arbeitsdienst, Lemke, D. Jugendpfl., 6.

D. Weg d. Arbeitsdienstgedankens, Beruf u. Schule, 8/9.

D. Arbeitsdienstpflicht kommt, Caritas, 5.

Errichtung v. billigen Arbeitslagern mit Holzbaracken u. Einrichtungen sowie wirtschaftliche u. zweckmäßige Aufteil. derselben, Kämper, Dt. Arbeitsdienst, 11.

FAD u. Aufforstung, Schäfer, Dt. Arbeitsdienst, 12.

Grundlinien für d. Aufbau d. Arbeitsdienstes, Dt. Arbeitsdienst, 11.

Grundsätzl. über d. Verwalt. u. Wirtschaft im Arbeitsdienst, Schmeidler, Dt. Arbeitsdienst, 11.

Hat d. weibl. FAD noch Berührungspunkte mit d. Fürsorge? Lucas, Freie Wohlfahrtspflege, 2.

Natürl. Grenzen d. geistig-sittlichen Betreuung im Lager, v. Hase, Dt. Arbeitsdienst, 11.

Neuordn. d. Führerschulung, Dt. Arbeitsdienst, 11.

Sinn u. Ziel d. Arbeitsdienstes, Lemke, D. Ärztin, 6.

Uferpflege verlandender Fischgewässer als dankenswerte Aufgabe f. Arbeitsdienstfreiw., Potonié, Zeitschr. f. Selbstverwalt., 11.

Volks- u. Führerbildung im Arbeitslager, Littmann, Bl. d. Dt. R. Kreuzes, 5/6.

V. freiwilligen Arbeitsdienst z. Arbeitsdienstpflicht, Degen, Jugendwohl 6.

**Werkhalbjahr**

D. Werkhalbjahr d. Abiturienten, Feickert, Dt. Arbeitsdienst, 12.

**Notwerk**

D. kulturelle Bedeut. d. Jugendnotwerkes in Oberschlesien, Seifert, D. Provinz Oberschlesien, 6.

Erziehungsnotwerk im Jugendnotwerk, Geilen, Bl. d. Dt. R. Kreuzes, 5/6.

Notwerk d. dt. Jugend, Böning, Nachrichtendienst d. ev. Hauptwohlfahrtsamt, 10/12.

**Landhilfe**

D. Auswirk. d. Landhilfe auf d. Arbeitsmarkt, Feger, Arbeit u. Gemeinsch., 9.

Landhilfe u. Großstadt, Herpel, Arbeit u. Gemeinsch., 9.

## Gesundheitsfürsorge

**Allgemeines**

Aufgaben u. Richtlinien d. Reichsarbeitsgemeinsch. f. Volksernähr. f. d. Rationalisier. d. Volksernähr. im Dienste d. nationalen Regier., Zeitschr. f. Volksernähr., 11.

D. Wirk. d. Luft- u. Sonnenbäder, Grünewald, D. Handels- u. Büroangestellte, 6.

Erwerbslosigk. u. Gesundheitszustand, Frommhold, Dt. Zeitschr. f. öffentl. Versicherung u. Volkswohlf., 5.

Fragen d. Wirtschaftlichk., Rapp, Gesundheitsfürs., 5.

Sinn u. Praxis d. Gesundheitsfürsorge, Schröder, Fortschritte d. Gesundheitsfürs., 5.

Volksgesundheit u. sittl. Erneuerung, Zillken, Mitteil. d. Reichsfrauenbeirats d. dt. Zentrumspartei, 3.

(Rest aus Raummangel i. d. nächsten Nummer.)

# Bücherbesprechungen

**Handwörterbuch der Soziologie.** In Verbindung mit G. Briefs, F. Eulenburg, F. Oppenheimer, W. Sombart, F. Tönnies, A. Weber, L. von Wiese herausgegeben von Alfred Vierkandt. Verlag von Ferdinand Enke, Stuttgart 1931/32. 690 S. Preis 69 bzw. 74 RM.

Das groß angelegte Werk ist mit der 4. Lieferung zum Abschluß gebracht worden. Das Werk umfaßt die Fachsoziologie wie auch die verschiedenen Kultur- und Sozialwissenschaften, die einzelnen Gebiete werden möglichst geschlossen in wenigen Aufsätzen gebracht, was die Übersicht und den Zusammenhang sehr erleichtert. Den grundlegenden orientierenden Überblick gibt Geiger in seiner Abhandlung Soziologie. Aus den Gebieten ist der Begriff des Sozialen besonders herausgearbeitet um das soziologische Verständnis auf objektiver Grundlage ohne eine Einstellung auf eine besondere politische Richtung. Dem Gebiet der Kultursoziologie ist ein breiter Spielraum überlassen worden. Für den Sozialarbeiter ist von besonderem Interesse der Abschnitt über Gesellschaftssoziologie, in dem die Beziehungssoziologie (v. Wiese), die Familienfragen (Koppers, Tönnies), Siedlungswesen (v. Wiese, Sombart), Bevölkerungsfragen (Wolf). Der Abschnitt Soziologie der einzelnen Kulturgüter bietet vom sozialen Standtpunkt aus wichtige Darstellungen über Betriebssoziologie (Briefs), pädagogische Soziologie und soziologische Pädagogik (Fischer). Einen aufschlußreichen Überblick geben die beiden vom Standpunkt der Gegenwart verfaßten Arbeiten über: Kultur des 19. Jahrhunderts und der Gegenwart (Vierkandt) und Sozialreform und Sozialgeist der Gegenwart. Die reichhaltigen Literaturverzeichnise sind für die vertiefte Forschung von besonderem Wert.

**Amalie Sieveking als Gründerin des weiblichen Vereins für Armen- und Krankenpflege in Hamburg v. Elisabeth Haupt.** Wichern-Verlag, Berlin 1932. 95 S. Preis 3 RM.

Eine biographische Darstellung auf Grund amtlicher und privater Quellenstudien, die besonders das Werden des Werks und das Wachsen der Persönlichkeit an diesem Werk darstellt. Der Kampf neuer Strömungen gegen veraltete Systeme und die Kraft religiöser Weltanschauung bei der schöpferischen Gestaltung sozialer Arbeit wird ersichtlich. Eine reiche Veröffentlichung und Zusammenstellung von Quellenliteratur ist hinzugefügt.

**Ellen Amman. Ein Lebensbild v. Marie Amelie v. Godin.** Verl. Josef Kösel & Friedrich Pustet, München 1933. 152 S. Preis 2 RM.

Leben und Wirken der katholischen Landtagsabgeordneten, ihr organisatorisches Schaffen im katholischen Frauenbund, der Parlamentsarbeit und in der Caritas.

**Besonderheiten der weiblichen Psyche und Schwierigkeiten in der Gemeinschaftsbildung im Freiwilligen Arbeitsdienst. Von Prof. Dr. Hanna Link, Altona, in Deutsche Lehrerinnenzeitung 1933, Nr. 10.**

Feststellung der Schwierigkeiten, die durch Pubertätsentwicklung, Geschlecht, Berufsaussichtslosigkeit und Generationsunsicherheit gegeben sind, Auswirkungen in Energiemangel, Überempfindlichkeit, Haltlosigkeit, Neigung zur Cliquenbildung werden festgestellt. Erziehung zum Frohsinn, zur Verantwortlichkeit, zum Gemeinschaftsgeist und sinnvolle Freizeitgestaltung werden als pädagogische Mittel genannt.

**Der Freiwillige Arbeitsdienst der Frauen v. Gertrud Bäumer. R. Voigtländers Verlag, Leipzig 1933. 35 S. Pr. 1 RM.**

Schildert die besonderen Aufgaben der weiblichen Arbeit im FAD. in bezug auf Art der Arbeit auf die zukünftige Leistungsfähigkeit der Frau und die besondere Notwendigkeit sozialpädagogischer Ausgestaltung.

**Gesundheit im Arbeitslager v. Dr. med. A. W. Hübner. Verl. Otto Stollberg, Berlin 1933. 71 S. Pr. 1,20 RM.**

**Arbeit und Brot durch Siedlung im Freiwilligen Arbeitsdienst. Von Dr. Dr. Paul Pagel. Verl. v. W. Kohlhammer, Stuttgart 1933. 31 S. Preis 0,60 RM.**

Zeigt die Möglichkeiten des Einbaus des FAD in die Landsiedlung und ihre positiven Wirkungen für die Landwirtschaft.

**Handbuch für den Freiwilligen Arbeitsdienst v. Dr. L. V. Funcke. 3. völlig umgearbeitete Auflage. Carl Heymanns Verlag, Berlin 1933. 136 S. Pr. 4 RM.**

Das brauchbare Handbuch ist auf den neuesten Stand gebracht und berücksichtigt neben den behördlichen Bestimmungen die Praxis in der Ausgestaltung der Lagergemeinschaften, der Arbeitsgemeinschaften, der Dienstträgerverbände, Werkhalbjahr, Notwerk der deutschen Jugend und der Bildungsmaßnahmen.

**Jugend im Volk ohne Raum von H. Lüst. Eugen Salzer Verlag, Heilbronn 1933. 49 S. Pr. 1 RM.**

Aus den Kreisen des Reichsverbandes evangelischer Jungmännerbünde Deutschlands wird über die Praxis der verschiedenen Lager mit einer Reihe von Abbildungen berichtet.

1. Bericht der Kommission für Wandererfürsorge (Eerste Rapport der Commissie inzake Zwersversorg) in Schrift LVI der Nederlandsche Vereeniging voor Armenzorg en Weldadigket te Amsterdam. Verl. H. D. Tjeenk Willing & Zoon, 1933, Haarlem.

Forderung einer zentralen Wandererkartei, an der alle Fürsorgeorganisationen, die sich in der öffentlichen und freien Fürsorge mit Wanderern befassen, mitarbeiten müssen, um eine geregelte Fürsorge zu ermöglichen.

Denkschrift über Arbeitsbeschaffung durch nebenberufliche Siedlung. Heft 3, 1933, der Zeitschrift „Siedlung und Wirtschaft" enthält Abhandlungen über die verschiedenen wirtschaftlichen, rechtlichen und finanziellen Probleme für die Siedlungen für Erwerbslose u. a. von Brauns, Weber, Hoffmann.

Die Erwerbslosenfrage als nationales Problem v. Dr. Peter Schlösser. Wilh. Gottl. Korn Verlag, Breslau 1932. 64 S. Pr. 0,75 RM.

Versuch die Lösung der Arbeitslosenfrage durch Vermehrung der Arbeit in freier Wirtschaft an Stelle von Tariflöhnen; Garantieleistung der Warenpreissenkung als Entgelt für Lohnsenkung durch paritätische Entlohnung von Arbeit und Kapital nach dem Umsatz der Kräfte und Waren. Arbeitsdienstpflicht wird als Ersatz für Wehrdienstpflicht gewürdigt.

Morgen wieder Arbeit. Ein Programm zur Überwindung der Arbeitslosigkeit von Dr. Andreas Carsten. C. H. Becksche Verlagsbuchhandlung, München 1932. 50 S. Pr. 1,60 RM.

Die Mittel, die Arbeitslosigkeit zu überwinden, werden in Gewährung von Einstellungsprämien statt Zahlung von Arbeitslosenunterstützungen gesehen, ferner in der Förderung des Exports und in der Ausweitung des Kreditvolumens, unterstützt durch Senkung des Zinsfußes.

Wirtschaftliche und soziale Betätigung der Gemeinden in USA. v. Henry G. Hodges in Der Städtetag, 1933, Nr. 5.

Berlin berichtet über Maßnahmen der Fürsorge in USA. infolge der Arbeitslosigkeit. Stützung der Vereine durch Subventionierung, öffentliche Arbeiten im Rahmen des FAD., staatliche Bauprojekte. Vernachlässigung des wissenschaftlichen Studiums der Unterstützung. Einrichtung von Altersheimen auf großen Farmen. Die Hilfe wird als Gelegenheitssache, nicht als ständiges Problem angesehen.

Rauch an der Ruhr von Felix Wilhelm Beielstein. I. Engelhorns Nachf., Stuttgart 1932. 312 S.

Der preisgekrönte Roman der Stadt Essen zeigt das Werden eines Großindustriewerkes mit allen Kämpfen des Unternehmertums und der Arbeiterschaft, die durch eine Kraftnatur überwunden werden.

Die Grundlagen der werteschaffenden Arbeitslosenfürsorge. Von Rudolf Jonas. Verl. des Zentralverbandes der Angestellten, Berlin 1932. 60 S. Preis 1,80 RM.

Darstellung der rechtlichen Grundlagen der werteschaffenden Erwerbslosenfürsorge und der Fragen über die Zuständigkeit bei Verwendung von Reichs- und Landesmitteln, Darlehnsbedingungen, Zinszuschüssen, Sicherstellung der Darlehen, Darlehnsverträge u. a.

Die Kinder der Arbeitslosen. Von Ruth Weiland. Verlagsgesellschaft R. Müller m. b. H., Eberswalde-Berlin 1933. 60 S. Preis 2,60 RM.

Untersuchung der Deutschen Zentrale für freie Jugendwohlfahrt in Verbindung mit zahlreichen Einrichtungen der Jugendwohlfahrt in Hinblick auf physische, geistige und psychische Symptome sowie auf die der Gemeinschaft drohenden Gefahren dieser Auswirkungen.

Vom Umgang mit Arbeitslosen. Von Dr. Karl Nötzel. Verl. v. W. Kohlhammer, Stuttgart 1933. 64 S. Preis 1,80 RM.

Zeigt die Wirkungen der Arbeitslosigkeit auf die verschiedenen Typen von Arbeitslosen und die Wege zu ihrer Behandlung auf Grund philosophischer und staatsbürgerlicher Erkenntnisse.

Falsche Fürsorge verschuldet Arbeitslosigkeit. Von Dr. Hans Achinger. Carl Heymanns Verlag, Berlin 1932. Preis 1 RM.

Vorschriften der Arbeitslosenversicherung werden an einzelnen praktischen Beispielen aufgezeigt. Solche Erscheinungen finden sich immer in Zeiten großer Arbeitslosigkeit und werden durch besseres Verständnis der ausübenden Kräfte z. T. abgestellt werden können, besonders wenn eine stärkere Zusammenfassung von Unterstützung und Arbeitsvermittlung durchgeführt wird.

Arbeitsfürsorge. Der Einfluß der Rationalisierung auf den Arbeitslohn (Arbeitsmarkt). Von Dr. rer. pol. Adolf Scheffbuch mit einem Vorwort von Universitätsprofessor Dr. Paul Arndt. Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart 1931. 334 S.

Behandelt die Bedeutung der Rationalisierung für die Arbeiterschaft. Steht auf dem Standpunkt der „Produktionstheorie" und sieht das Primäre in der Steigerung des Sozialprodukts.